Pamph. Econ. Insur. L.

Pol. Sc

Die Entwickelung des Lebensversicherungswesens in Deutschland.

3 1761 08261320 9

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

LIBRARY, JAN 15 1902 UNIVERSITY OF TORONTO

der

hohen philosophischen Fakultät

der

vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg,

vorgelegt von

Gottfried Leuckfeld
aus Kaulsdorf.

Halle a. S. 1901.
Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW., Kochstraße 68–71.

Meiner lieben Braut.

Inhaltsübersicht.

Einleitung. (Sittliche Seite der menschlichen Produktivkraft, soziale Selbsthülfe, Anlage der Arbeit.)

1. Theoretischer Theil: Ueberblick über die Behandlung der Theorie der Versicherung in der Wissenschaft.
   Kapitel I. Rau, Mohl, Roscher, Schäffle, Knies, Cohn, Philippovich, Engel.
   Kapitel II. Versicherungsfachmänner: Karup, Em. Herrmann, Wagner, Laband-Elster, Rüdiger, Gebauer, v. Bönigk.
   Kapitel III. Theorie der Versicherung.

2. Historisch-statistischer Theil.
   Kapitel I. Das zur Verfügung stehende Material.
   Kapitel II. Entwickelung der Versicherungseinrichtungen. Lebensversicherung im Allgemeinen mit kurzer Berücksichtigung des Auslandes. I. Die Einrichtungen der ersten deutschen Lebensversicherungs-Anstalten; Entwickelung von der Todesfall- zur abgekürzten Versicherung; heutige Einrichtungen; Höhe der Prämien; Versicherung auf kurze Zeit; die heute betriebenen Versicherungsarten (mit Tab. Ia und Ib); Versicherungsbedingungen (Unverfallbarkeit und Unanfechtbarkeit der Police); Vertheilung des Reingewinns (2 Tabellen). II. Die Erlebensfallversicherung (Aussteuer, Militärdienstversicherung). III. Die Rentenversicherung (Tab. Ic); Gesammtübersicht.
   Kapitel III. Die deutschen Sterbekassen und die Volksversicherung. Entstehung derselben; Einrichtung der Sterbekassen ꝛc.; Sterbekassen-Gesetzgebung; jetzige Ausbreitung; die Thätigkeit der Lebensversicherungs-Gesellschaften auf dem Gebiete der Sterbekassen- und Volksversicherung (Tab. IIa, b, c); Geschäftsbewegung in England, in Deutschland; neuere Einrichtungen; Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung des A. D. V. in Stuttgart; Konkurrenz der Sparkassen (Tab. IIIa, b); Einfluß des Lotteriespiels und des Alkoholismus.
   Kapitel IV. Der Einfluß von Zeitereignissen auf den Gang des Lebensversicherungs-Geschäftes. a) Allgemeines; Volkswohlstand; allgemeine Zerrissenheit Deutschlands, Volksdichtigkeit, religiöses Bekenntniß, Volksbildung. b) Die Entwickelung der Geschäftsbewegung unter dem Einflusse gewisser Zeitereignisse (Tab. IV 1829—1869); 1830, 1837, 1848, 1866, 1867 (verschiedene besondere Tabellen); 1870/71 (Tab. IVa 1870—1898); über die Frage der Kriegsversicherung; Blatternepidemie und spätere Epidemieperioden; die wirthschaftliche Krisis; Abgang bei Lebzeit; Verwaltungsaufwand; einige andere Vorgänge (Tab. V, VIa, b und VII).
   Kapitel V. Die Lebensversicherung und die Gesetzgebung. a) Entwickelung der Versicherungsgesetzgebung. b) Geschichte des Entwurfes eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. c) Der Inhalt des neuen Entwurfes; Ausnahmebestimmungen; Konzessionirung und Beaufsichtigung; Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; weitere Vorschriften des Gesetzes; kurze Besprechung des Entwurfs.

Einleitung.

Unter den Produktivkräften des Menschen ist neben und über der physischen und der intellektuellen Kraft ohne Frage die sittliche Kraft der einzelnen Volksglieder und damit des gesammten Volkes für die Volkswirthschaft und den Volkswohlstand von besonderer Bedeutung. „Erst durch Fleiß, Ausdauer, Ehrlichkeit, Ehrgefühl, Pflichttreue, Ordnungs- und Sparsinn, durch Arbeitslust, Accuratesse und höheres Streben können die übrigen Eigenschaften wirthschaftlich fruchtbringend werden.“ [1]) Die sittliche Ueberzeugung des Individuums, daß das mit Hülfe seiner physischen und geistigen Kräfte Produzirte und Erworbene nicht nur zur täglichen Konsumtion zu dienen habe, daß vielmehr seine Produktivkraft sich derartig steigern muß, daß es ihm dadurch ermöglicht wird, auch für Zeiten der Noth Rücklagen zu machen, die Ueberzeugung des wirthschaftenden Volksgliedes, daß es im Interesse des Volksganzen seine Pflicht sei, in Nothlagen nicht auf die Hülfe Anderer zu rechnen oder nach Art Unmündiger nach der Hülfe der im Staate vereinigten Gesammthülfe zu rufen, diese sittliche Ueberzeugung des wirthschaftenden Individuums von seiner Verpflichtung zur Selbsthülfe in wirthschaftlichen Dingen wird für die anderen Produktionseigenschaften nicht nur anregend und fördernd wirken, sondern ist für die volkswirthschaftliche Bedeutung derselben sogar ausschlaggebend. Nach der Ausbreitung dieser sittlichen Ueberzeugung unter den Volksgliedern und nach dem Einfluß, welchen diese sittliche Kraft auf die Erhöhung der gesammten Produktion ausübt, wird der Kulturstand des Volkes zu beurtheilen sein.

---

[1]) J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. I. Theil, Nationalökonomie, Jena 1897, S. 8 f.

Diese Bedeutung der auf sittlicher Kraft beruhenden Selbsthülfe des Einzelnen für den Volkswohlstand wurde von jener Richtung in der Volks- und Staatswirthschaft, welche den Einzelnen gänzlich der Fürsorge eines Polizeistaates überwies, vollkommen übersehen und vernachlässigt. Desgleichen hat auch jene spätere Richtung in der Nationalökonomie, welche, aufgebaut auf dem Prinzip des „laisser faire, laisser aller", den Einzelnen ganz und gar sich selbst überließ, die Bedeutung geordneter Selbsthülfe für das Volksganze nicht zur Geltung gebracht. Wenn jetzt auch für das wirthschaftliche Handeln des Einzelnen weitestgehende Freiheit beansprucht wurde, so griff man doch noch immer in Nothlagen gern auf die Hülfe des Staates zurück. Erst allmählich entwickelte sich als Konsequenz der persönlichen Freiheit die Anschauung, daß gut organisirte Selbsthülfe der Staatshülfe vorzuziehen sei; gleichzeitig erkannte man auch, daß eine rechte Ausbildung und Ausnutzung der Selbsthülfe nur möglich sei durch freien Zusammenschluß gleich Interessirter, daß dieselbe nur durch genossenschaftliche Organisation ihre günstige Wirkung auf den Volkswohlstand auszuüben vermöge. So entwickelte sich, frei von den Nachtheilen, welche weitgehende staatliche Fürsorge, die leicht zur Bevormundung ausartet, mit sich bringt, ein System sozialer Selbsthülfe zur Erhaltung wirthschaftlicher Selbständigkeit und Existenzfähigkeit und hat zum Aufblühen des Volkswohlstandes gute Dienste geleistet.

Einen bedeutenden, vielleicht den vollkommensten Zweig dieser wirthschaftlichen Selbsthülfe bildet das Versicherungswesen; ihre Entwickelung giebt gleichzeitig ein Bild von der Ausbildung jener oben genannten sittlichen Seite der menschlichen Produktivkraft und ist darum für die Volkswirthschaftsgeschichte nicht ohne Interesse; sie giebt ein Bild von der Entwickelung der im Sparsamkeitstriebe sich bethätigenden sittlichen Eigenschaften des Volkes und von der Ausbildung der rationellsten Art zur Erreichung des Sparzieles. In besonderem Maße ist dies bei der Entwickelung der Lebensversicherung der Fall, weil hier der in ihr verwirklichte intensive Sparbetrieb am deutlichsten zu Tage tritt.

Die geschichtliche Entwickelung des Lebensversicherungswesens, um das es sich hier speziell handeln soll, wird in den meisten Handbüchern und Monographien über Lebensversicherung nur bis zum Anfang einer eigentlichen Lebensversicherung verfolgt; die weitere Entwickelung wird meist nur in großen Zügen unter Hinweis auf beigegebenes statistisches Material dargestellt.[1]) Dieses Verfahren des Verweisens auf Tabellen erscheint

[1]) So verfährt z. B. auch Gebauer in seinem Buche „Die sogenannte Lebensversicherung".

speziell bei der Lebensversicherung nicht angebracht, da dieser Versicherungszweig in Betreff seiner Einrichtungen und seines Betriebes sehr bedeutende Wandlungen, Verbesserungen und Erweiterungen erfahren hat, welche so weit gehen, daß der Begriff Lebensversicherung gegen früher in gewisser Weise modifizirt werden muß. Diese Veränderungen im Betriebe und den Einrichtungen des Lebensversicherungswesens in Deutschland zu verfolgen, soll die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein; eine spezielle Behandlung wird die für die Volkswirthschaft besonders bedeutsam gewordene kleine Lebensversicherung — Volks- oder Arbeiterversicherung — erfahren. Des Weiteren wird berücksichtigt werden, wie die Zeitereignisse in den letzten Jahrzehnten auf den Gang des Lebensversicherungs-Geschäftes eingewirkt haben, und welche Behandlung das Lebensversicherungswesen, wie das gesammte Versicherungswesen überhaupt in der Gesetzgebung erfahren hat.

Da jedoch der Begriff der Lebensversicherung ein viel umstrittener ist — wird ihr doch sogar von verschiedenen Seiten der Versicherungscharakter ganz und gar abgesprochen — so soll, bevor an die geschichtliche Darstellung herangegangen wird, zunächst ein Ueberblick über die Behandlung der Theorie der Versicherung in der Wissenschaft gegeben werden und im Anschluß hieran eine Entscheidung über die Frage, ob die Lebensversicherung eine wirkliche oder nur eine „sogenannte" Versicherungsart sei, versucht werden.

Ueberblick über die Behandlung der Theorie der Versicherung in der Wissenschaft.

Die Versicherungswissenschaft läßt sich in 3 Gebiete zerlegen: 1. das mathematisch-statistische, welches die für einen rationellen Betrieb der Versicherung erforderlichen rechnerischen Grundlagen liefert; 2. das rechtswissenschaftliche oder juristische, welches die für das Versicherungswesen erforderlichen privat- und öffentlichrechtlichen Normen zu begründen hat, und 3. der volkswirthschaftliche Theil der Versicherungswissenschaft, welcher das Versicherungswesen in seiner Bedeutung für die gesammte Volkswirthschaft ergründen und die Mittel zu ihrer erfolgreichsten Durchführung angeben sowie auch die durch dieselbe erzielten Erfolge beleuchten soll. Wenn auch die Versicherung zunächst einen privatwirthschaftlichen Charakter trägt, indem sie dazu bestimmt ist, die wirthschaftliche Existenzfähigkeit und Selbständigkeit des einzelnen Volksgliedes zu sichern und zu schützen, so hat sie doch, in dieser Thätigkeit dem innersten Bedürfniß der wirthschaftenden Individuen entspringend, sich als so bedeutsam für die Einzelwirthschaft sowohl als auch für die gesammte Volkswirthschaft erwiesen, daß eine Wirthschaft, ja die ganze Volkswirthschaft und in der weiteren Entwickelung eine Weltwirthschaft ohne Durchführung des Prinzipes der

Versicherung nicht denkbar wäre. Die Begriffe Volkswirthschaft bezw. Verkehrswirthschaft und Versicherung sind eng miteinander verknüpft. Während nun also die Versicherung ihrer Bedeutung nach ganz und gar in das Gebiet der Wirthschaftswissenschaft gehört, sind doch grade jene beiden zuerst genannten Gebiete der Versicherungswissenschaft eher und eingehender ausgebildet worden, als es mit dem wirthschaftstheoretischen Theile geschehen ist. Bereits seit Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts hat die mathematisch-statistische Seite des Versicherungswesens durch Aufstellung von Sterblisten und von Absterbeordnungen, die auf Wahrscheinlichkeits- und Zinsrechnung basirt waren, eine eingehende Behandlung erfahren. Auch von juristischer Seite wurde das Versicherungswesen schon frühzeitig in den Bereich wissenschaftlicher Behandlung gezogen, allerdings in einer für das Versicherungswesen selbst wenig fruchtbaren Weise, indem einerseits die Rechtswissenschaft lediglich darauf ausging, den Versicherungsvertrag unter die Vertragskategorien des römischen Rechtes einzureihen, wobei römische Rechtsbegriffe, wie periculum und damnum einseitig scharf betont wurden und eine engherzige, einer freieren Entwickelung des Versicherungswesens ungünstige Behandlung desselben die natürliche Folge war; die Gesetzgebung andererseits beschränkte sich darauf, negativ beschränkend vorzugehen; sie war lediglich bemüht, die beim Betriebe des Versicherungswesens auftretenden Auswüchse, wie den Mißbrauch zu Wetten ꝛc. zu entfernen, wobei häufig genug mit harten Vorschriften über das Ziel geschossen und dadurch das gesammte Versicherungswesen geschädigt wurde.

In den ältereren staats- und volkswirthschaftlichen Hand- und Lehrbüchern wurden meist nur im Interesse der Volkswirthschaftspflege die bestehenden Versicherungseinrichtungen genannt und auf ihre Bedeutung zur Erreichung des Volkswohlstandes und auf die Sorgfalt, die der Staat ihnen darum angedeihen lassen müsse, hingewiesen; so in den älteren Werken über die Polizeiwissenschaft, z. B. von v. Justi[1]) und von v. Berg[2]).

Auch später noch, als bereits die Nationalökonomie oder Nationalökonomik durch die Dreitheilung in Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaftspflege und Finanzwissenschaft eine systematischere Ausbildung erfuhr, fand das Versicherungswesen, vielleicht grade weil seine Bedeutung für die Volkswirthschaft zu offensichtlich ist und in fast sämmtliche Gebiete derselben hineinschlägt, nur eine gelegentliche Behandlung in der Volkswirthschaftspflege bei der Erörterung derjenigen wirthschaftlichen Betriebe, in welchen ihre Bedeutung besonders hervortrat; eine systematische Behandlung des Versicherungswesens als eines Ganzen in der Volkswirthschaft fehlt zunächst ganz und gar.

[1]) J. H. Gottlob v. Justi, Grundsätze der Polizeywissenschaft. Göttingen 1756.
[2]) G. H. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeyrechts. Hannover 1800.

Im Folgenden sollen zuerst die Anschauungen über das Versicherungswesen bei denjenigen Nationalökonomen verfolgt werden, die es nur gelegentlich im Verlaufe ihrer grundlegenden Werke behandeln, sodann die speziellen Versicherungstheorien, welche theils von Nationalökonomen, theils von Versicherungsfachmännern in einheitlicher, systematischer Behandlung des Versicherungswesens aufgestellt wurden.

I.

Unter den älteren Nationalökonomen ist zunächst K. H. Rau zu nennen, welcher in seinem Lehrbuch der politischen Oekonomie (Grundsätze der Volkswirthschaftspflege)[1]) bei Behandlung der Sorge für das Kapital als eines Theiles der „hervorbringenden Thätigkeit" die Brandversicherung oder Assekuranzen als ein Mittel zur Erhaltung der Kapitale sowohl als der Gebrauchsvorräthe ansieht. „Sie verhüten zwar nicht den Untergang einer gewissen Gütermenge, bewirken aber, daß der Verlust derselben, welcher für den Eigenthümer leicht unersetzlich sein möchte, vermittelst der Vertheilung unter viele Theilnehmer vergütet wird." „. . . es wird folglich vermöge der Versicherungsanstalt dafür gesorgt, daß jeder Feuerschaden mit einer gleich großen Ersparniß dem gesammten Vermögensstamme sogleich ersetzt wird."

In entsprechendem Sinne behandelt Rau in dem Abschnitte über die Pflege der Landwirthschaft die landwirthschaftliche Versicherung als ein Mittel, welches lediglich das durch Unglücksfälle verminderte landwirthschaftliche Kapital zu ergänzen bestimmt ist, und wegen der Unabwendbarkeit, Häufigkeit und Schädlichkeit solcher Ereignisse eine wohlthätige Wirkung hat. Nachdem Rau dann im 2. Buche, welches von der Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses handelt, auf den Nutzen der Spar- und Versorgungskassen in ihrer Einwirkung auf das Maß des Einkommens besonders als eines Mittels zur Bekämpfung der Armuth hingewiesen hat, geht er im 3. Buche (Maßregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen) auf diese Kassen näher ein und erwähnt neben den Sparkassen besonders solche Versorgungskassen, bei welchen man durch einen bestimmten jährlichen Beitrag sich den Anspruch auf eine nach den Gesetzen der Sterblichkeit berechnete einmalige oder wiederholte Zahlung erwirbt. „Hier kann der einzelne Theilnehmer gewinnen oder verlieren nach Maßgabe seiner Lebensdauer, aber bei der Ungewißheit derselben ist es auf jeden Fall schon ein Vortheil, auf eine bestimmte Zahlung unfehlbar rechnen zu können."

Rau nennt neben Wittwen- und Waisenkassen die verschiedenen

[1]) K. H. Rau, „Lehrbuch der politischen Oekonomie", Heidelberg. 1828 bis 1837, Bd. II, Grundsätze der Volkswirthschaftspflege.

Kombinationen der Lebensversicherung und kennzeichnet sodann die wirthschaftliche Bedeutung dieser Kassen des Weiteren, wie folgt: „Alle diese verschiedenen Abänderungen von Versorgungskassen kommen darin überein, daß sie eine Aufforderung zum Sparen enthalten und die Familie vor dem wirthschaftlichen Schaden bewahren, der ihnen aus dem frühen Tode ihres Versorgers entstehen könnte. Die Nützlichkeit solcher Kassen für die Mehrung des Kapitals, für die Verhütung des Verarmens und für die Ermunterung zum Fleiße sind nicht zu bezweifeln, doch kann die Theilnahme nicht erzwungen werden, sondern muß dem freien Willen der Bürger überlassen bleiben."

Wie wir sehen, fehlt es hier noch vollkommen an einer systematischen Behandlung des Versicherungswesens als eines einheitlichen Ganzen. Rau hebt lediglich die weitgehende wirthschaftliche Bedeutung desselben als eines Mittels zur Erhaltung des Kapitals und damit des Volkswohlstandes hervor und reiht die Lebensversicherung speziell unter diejenigen Mittel ein, welche den Bürger davor bewahren, in unproduktiver Konsumtion zu weit zu gehen, indem sie zum Uebersparen ermuntern. Entsprechend seinem physiokratisch-smith'schen Standpunkte, daß zwar die Bereicherung des Einzelnen das Volksvermögen vermehre, aber Niemand zu dem, was ihm Vortheil bringt, mit Zwang angehalten zu werden brauche, betont Rau, daß die Versicherung, wie alles Sparen aus freiem Willen, nicht auf Grund staatlichen Zwanges zu geschehen habe.

Ebenso wie Rau geht auch Robert Mohl in seiner „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates",[1]) mit welcher er in einer Behandlung des Gesammtgebietes der Polizeiwissenschaft eine Ergänzung zu Rau's die Förderung des Vermögens behandelnder Volkswirthschaftspflege geben wollte, von dem obersten Grundsatze aus, daß jedes polizeiliche Einschreiten zur Erreichung eines Zweckes, welchen die eigene Thätigkeit der betheiligten Bürger auch hätte erreichen können, wenn sie es für nöthig gefunden hätte, einen Uebergriff des Staates bedeute. Mohl läßt ebenfalls noch eine einheitliche Behandlung des Versicherungswesens vermissen, er weist auf die wirthschaftliche Bedeutung desselben gelegentlich im 1. Buche (Sorge des Staates für die physische Persönlichkeit der Bürger) und im 3. Buche (Sorge des Staates für das Vermögen der Bürger) hin und behandelt so die auf das Leben bezw. Persönlichkeit und die auf das Vermögen bezüglichen Versicherungszweige getrennt. Beide Male betont er schon, daß es Mittel gebe, die dem Vermögen oder der Person drohenden Gefahren abzuwenden bezw. zu vermeiden.[2]) Wo dies

[1]) Robert Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Bd. I. und II. Tübingen 1892/93.

[2]) Bei den Theorien von Herrmann und Wagner wird auf die Mittel Abwendung und Vermeidung näher einzugehen sein.

jedoch unmöglich sei, da müsse der Einzelne durch Beschaffung von Ersatzmitteln dafür sorgen, daß die Folgen für den Betroffenen so wenig als möglich fühlbar werden. Als die geeignetste Maßregel zur Vergütung des erlittenen Schadens, durch welche zwar das Vernichtete nicht wieder hergestellt werden kann, bei der es sich aber für den Verletzten um eine möglichste Entschädigung, eine Verwischung des unglücklichen Zufalls durch die Erfahrungen und Anstrengungen Mehrerer handelt, sieht er die Errichtung von Versicherungsgesellschaften an, in welche die von gemeinschaftlicher Gefahr Bedrohten eintreten.

„Es ist nämlich ein sehr natürlicher Gedanke, — so sagt Mohl, betreffend Schaffung von Schadensersatz bei Unglücksfällen, die sonst Armuth herbeiführen würden, — dadurch Ersatz bei einem künftigen Verluste zu erhalten, daß man mit möglichst vielen anderen, gleich Bedrohten den Vertrag eingeht, den — Einen aus der Gesellschaft treffenden Verlust unter Alle so zu vertheilen, daß Jeder einen Theil an demselben übernimmt und dem ursprünglich Beschädigten denselben ersetzt." Verwunderlich erscheint, daß Mohl bei der Besprechung der „Maßregeln hinsichtlich des Vermögensgenusses" weder auf Sparkassen noch auf Lebensversicherung eingeht, sondern hier lediglich die Maßnahmen behandelt, welche der Staat gegen unsinnigen und übermäßigen Vermögensgenuß zu treffen hat. Der Lebensversicherung, welche, ohne von der Versicherung gegen Vermögensschäden prinzipiell getrennt zu werden, gleichfalls bei der Sorge des Staates für das Vermögen der Bürger als ein Mittel, um Kapitalsvernichtungen, die den Volkswohlstand gefährden, zu ersetzen, hätte behandelt werden können, schreibt Mohl lediglich die Aufgabe zu, durch Schadensersatz die Folgen solcher Ereignisse, welche sonst Armuth herbeiführen und damit die Existenz des Bürgers bedrohen würden, zu mildern und möglichst unschädlich zu machen. Als charakteristisch hebt Mohl bei der Lebensversicherung den Vertragscharakter hervor, durch welchen sich die, entweder aus den Versicherten selbst, oder aus einer Anzahl von Kapitalisten bestehende Gesellschaft verbindlich macht, auf den Fall des Todes einer gewissen Person den hinterlassenen Erben ꝛc. eine bestimmte Summe Geldes auszuzahlen, wogegen eine Prämie zu entrichten ist. Die Vortheile dieser Einrichtung sieht er darin, daß der Versicherte genöthigt wird, jährliche Rücklagen zu machen, wofür ihm Zinseszinsen berechnet werden; bei frühem Tode erhält der Versicherte bereits nach wenig Einlagen ein bedeutendes Kapital. Dem stehen als Nachtheile gegenüber, daß bei einem ungewöhnlich langen Leben die Einlagen das auszuzahlende Kapital übersteigen und es andererseits für den Versicherten unmöglich ist, über seine Einlagen frei zu verfügen. — Während nun Mohl selbst die Lebensversicherung besonders als ein Mittel zur Abwehr der Armuth betrachtet, muß er dann doch konstatiren, daß infolge der regelmäßigen, nicht ganz

unbedeutenden Zahlungen sich die Lebensversicherung weniger für die ganz arme Klasse als für den Mittelstand eignet. Von anderen Versicherungen, die sich auf das menschliche Leben beziehen, erwähnt Mohl noch die Vorsorge gegen Erwerbsunfähigkeit bei hohem Alter, für welche jedoch entweder das Vorhandensein eines kleinen Kapitals zur Anlage erforderlich ist, oder ein langjährig vorhergegangener Erwerb, welcher wenigstens so groß sein muß, daß er nicht immer ganz und gar aufgezehrt wurde.

In der Versicherung sieht also Mohl ein Mittel, dessen sich der Einzelne freiwillig bedienen soll, um einerseits Vermögensschäden (Kapitalsvernichtungen), die den Volkswohlstand empfindlich treffen würden, zu ersetzen, andererseits für die Folgen von Unglücksfällen, welche die Persönlichkeit selbst treffen, Ersatz zu verschaffen.

Eine ähnliche getrennte Behandlung läßt auch Roscher dem Versicherungswesen bei Besprechung der einzelnen Wirthschaftsgebiete, nämlich der Brandversicherung innerhalb der „Konsumtion der Güter" und der Hagel- und Viehversicherung als landwirthschaftlicher Kapitalversicherungen in seiner „Nationalökonomik des Ackerbaues" zu Theil werden. In der 18. Auflage seiner „Grundlagen der Nationalökonomie" geht er allerdings einen Schritt weiter und bespricht in einem besonderen Abschnitt: „Versicherungswesen im Allgemeinen" die Entstehung des Versicherungswesens und dessen wirthschaftliche Bedeutung, jedoch auch ohne eine zusammenfassende Definition zu geben.[1]) Der privatwirthschaftliche Nutzen der Versicherung besteht nach Roscher hauptsächlich in der „Elimination des Zufalls", der volkswirthschaftliche Nutzen dagegen beruht darauf, daß ein unter Viele repartirter Schaden, welcher also jeden Einzelnen nur leicht berührt, wahrscheinlich nicht durch Anbruch des noch vorhandenen Vermögensstammes, sondern durch Ersparnisse vom Einkommen ersetzt wird. Dies gilt unbedingt nur bei denjenigen Schäden, welche vom menschlichen Willen unabhängig sind. Jede Art der Versicherung hat gute Folgen für den Kredit eines Volkes, und zwar für Personalkredit, indem sie plötzliches Armwerden verhindert, für den Realkredit, indem sie dessen Pfänder bei aller Zerstörbarkeit der Form ihrem ökonomischen Werthe nach erhält. Im Allgemeinen ist die Gesammtgefahr geringer als die Summe der Einzelgefahren, weil sie gewisser ist, die Ungewißheit aber an sich gefährdet.

An diesen Ausführungen Roschers ist besonders beachtenswerth die Trennung in den privatwirthschaftlichen und volkswirthschaftlichen Nutzen der Versicherung, die leicht noch eine weitere Ausgestaltung hätte erfahren können. Jedenfalls beschränkt sich der volkswirthschaftliche Nutzen nicht darauf, daß der Anbruch eines noch vorhandenen Vermögensstammes vermieden wird; weit häufiger wird sich die Versicherung von volkswirth-

[1]) Wilhelm Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. I. § 237b. S. 619 ff. Stuttgart 1886.

schaftlichem Nutzen erweisen, wo solch ein Vermögensstamm gar nicht vorhanden ist und somit durch die Versicherung gänzliches Verarmen und ein Zurlastfallen für die Gesammtheit vermieden wird. Auch wäre den Bemerkungen über den privatwirthschaftlichen Nutzen der Versicherung noch Mancherlei hinzuzufügen, da der Nutzen der Versicherung zunächst auf privatwirthschaftlichem Gebiete liegt, seine Einwirkung auf die Volkswirthschaft in jedem Falle nur indirekt ist. Ergänzen ließen sich diese Ausführungen des Weiteren auch noch durch den Hinweis darauf, daß dieses zunächst rein privatwirthschaftliche Institut zu einem wirklichen Werthe sowohl für die Privat- als auch für die Gemeinwirthschaft nur durch einen gemeinwirthschaftlichen Betrieb gelangen konnte. Auf Betrieb und Einrichtungen der einzelnen Versicherungsarten und speziell auf Bedeutung und Einrichtung der Lebensversicherung geht Roscher nicht näher ein, und es ist seine Behandlung des Versicherungswesens schon aus diesem Grunde keine umfassende zu nennen. Hierin geht Schäffle weiter, der überhaupt außer in seinen grundlegenden nationalökonomischen Werken Theile des Versicherungswesens auch in Monographien behandelt hat.

Während Schäffle[1]) in seinem „gesellschaftlichen System" zunächst die Bedeutung der Versicherung für Kapital und besonders für den Kredit berührt hat, geht er in der „Lehre von der privatwirthschaftlichen Konsumtion oder Güterzerstörung in der menschlichen Gesellschaft" auf das Wesen der Versicherung näher ein (l. c. S. 305 ff.) Hier stellt er der absichtlichen wirthschaftlichen Werthzerstörung die unabsichtliche gegenüber, welche entweder von der Natur oder vom Menschen ausgehen kann. „Die Werthzerstörung sucht der Mensch theils zu verhüten durch Schutzeinrichtungen, theils sucht er, wo der Schade nunvermeidlich[2]) ist, im Wege der Versicherung die Last des Werthverlustes zu vertheilen." „Und auch hier zeigt sich im Versicherungswesen und in der gemeinsamen Schutzorganisation, wie sie in Staat, Gemeinden, Vereinen für das Vermögen organisirt ist, der gesellschaftliche Charakter menschlicher Wirthschaft und die aus der Gesellschaftung gezogene Steigerung wirthschaftlicher Kraft." Nach kurzer Betrachtung über die „schützenden Einrichtungen" charakterisirt Schäffle das Versicherungswesen im Allgemeinen, wie folgt: „Zur Abwendung des Schadens vom Einzelnen durch Vertheilung auf Viele dient das Versicherungswesen, welches theils den Schaden am Gütervermögen, theils

[1]) Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft; Tübingen 1867, S. 117 f., S. 241 und 244.

[2]) An anderer Stelle (VIII. Kapitel, Produktion, Schutz und Erhaltung) sagt Schäffle: „den unabwendbaren äußeren Zufällen" gegenüber, deren Folge Zerstörung der Gütererzeugung ist, „wird der Mensch darauf geführt, sie für das Vermögen der Einzelwirthschaft und der Einzelunternehmung weniger fühlbar zu machen durch Vertheilung auf Viele im Wege der Versicherung und Entschädigung", wobei es sich um die Erkaufung künftiger Vermögenssicherheit durch gegenwärtige Opfer handelt.

den durch Tod, Alter, Krankheit ꝛc. eintretenden Schaden am Arbeitsvermögen (Lebens-, Renten- ꝛc. Versicherung) gut macht. Das Versicherungswesen ist nur in einem Theile seiner Anstalten direkte Schadensersatzanstalt, im anderen Falle wendet es die im Versiegen des Arbeitsvermögens liegende Einkommenszerstörung ab, indem es künftiges Einkommen und Kapital durch die Lebens- und Rentenversicherung gegen vorherige bankmäßig umzutreibende Prämienopfer für den Fall des Todes ꝛc. sichert oder außerordentlichen Kapitalbedarf (Ausstattungsversicherung) deckt." Nachdem er als für die Versicherung von besonderer Bedeutung noch die „Zerstreutheit der Schadensereignisse" sowie die Möglichkeit der Wahrscheinlichkeitsberechnung des Schadens und der Unterscheidung der Gefahrenklassen erwähnt hat, geht Schäffle auf die Versicherungsbetriebe und -zweige näher ein.

Schäffle stellt also einerseits der Versicherung den Schutz gegen abwendbare zerstörende Zufälle entgegen und unterscheidet, ähnlich wie Mohl Versicherung gegen Schäden am Vermögen und an der Persönlichkeit trennte, zwischen Versicherung gegen Schäden am Gütervermögen und am Arbeitsvermögen, oder an Kapital und Arbeit, d. h. den beiden Produktionsfaktoren. Wenn nun Schäffle hiermit auch die Bedeutung der Versicherung für das Ganze der Volkswirthschaft, wie sie in Produktion und Konsumtion thätig ist, richtig darstellt, so ist doch andererseits die Unterscheidung in Versicherung gegen unabwendbare und Schutz gegen abwendbare zerstörende Zufälle schon insofern mangelhaft, als man, wie schon Herrmann und v. Bönigk hervorgehoben haben,[1]) sich ebenso gut gegen Abwendbares versichern und gegen Unabwendbares schützen kann.

Eine genauere Eintheilung der Mittel zur Gegenwirkung gegen die „Zerstörungsarbeit" der Natur nimmt K. Knies in seiner politischen Oekonomie vor,[2]) wo er im Kapitel „Volkswirthschaftslehre" bei Besprechung der Konsumtion durch die Natur diesen Gegenstand behandelt, während er sonst lediglich die Bedeutung, welche die in der Versicherung vorfindlichen Elemente einer assoziirten Wirthschaftsführung für den Kreditverkehr haben, und den Unterschied zwischen Assekuranzprämie und Risikoprämie, wie sie im Dahrlehnszins enthalten ist, hervorhebt. Die erstere (Versicherungsprämie) enthält Werthbeträge zur Vertheilung eines eingetretenen Verlustes, die andere (Risiko- oder Wagnißprämie) Werthbeträge als Einnahme im Falle des nicht eingetretenen Verlustes.[3]) Knies

---

[1]) E. Herrmann. Die Theorie der Versicherung vom wirthschaftlichen Standpunkte. Wien 1897, S. 127. v. Bönigk, Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaften. Tübingen 1895.

[2]) Karl Knies. Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte. Braunschweig 1882 Volkswirthschaftslehre S. 157 ff.

[3]) K. Knies, Der Kredit. Berlin 1879, 2. Hälfte, S. 8 ff., besonders S. 12.

führt aus (l. c. S. 177ff): Mancher „Zerstörungsarbeit" der Natur können wir ausweichen, gegen manche z. B. durch Anlage von Blitzableitern, Deichen ꝛc. uns sichern. Gegen das schon begonnene Werk der Zerstörung wird gekämpft, um seine Ausdauer zu unterdrücken und seine Ausdehnung zu hemmen. Jedoch ist auch ein ebenso beharrliches, wie umsichtiges und nachdrückliches Bemühen der Menschen nicht im Stande, die Werthzerstörungen durch Vorgänge in der äußeren Natur im vollen Umfange zu verhindern, während andere überhaupt nicht abzuwehren sind. Indem nun aber einerseits wohl alle oder viele Einzelne von solchen Vermögensschädigungen bedroht sind, andererseits jedoch nach Ausweis der Erfahrung nur ein irgendwelcher Theil der Bedrohten von dem Schaden thatsächlich heimgesucht wird, konnte es den miteinander Bedrohten als die Allen gemeinsame „Rettung aus der Gefahr" erscheinen, wenn mittels einer offenbaren oder latenten Assoziation der Verlust aus den an einzelnen Stellen verwirklichten Zerstörungsvorgängen von allen Bedrohten gemeinsam getragen werde. Solch ein „Versicherungs"-Vorgang verhütet also nicht das Eintreten und nicht die werthzerstörende Wirkung des „Unglücksfalles", er verhütet nur, daß die Haushaltsführung der Einzelnen durch die konzentrirte Wirkung des Unglücks bedrückt oder eventuell erdrückt wird. Das Ergebniß ist eine vollkommene Wirkung der „Gütervertheilung" im Sinne der „Vermögensvertheilung". Auch für die Personen der Menschen giebt es Unglücksfälle mehrfacher Art, welche in einer gegenwärtigen und laufenden Zeit von jedem Einzelnen wie ein mögliches Ereigniß seiner Zukunft gefürchtet werden, während es thatsächlich nur über einen Theil von diesen sich als gleichmäßig bedroht Ansehenden hereinbricht. Auch hier wird nicht das Eintreten des Unglücks verhütet, sondern die sich daran schließende wirthschaftliche Einbuße. Ein Unterschied von der zuerst genannten Versicherungsart liegt nur darin, daß es sich hier nicht um die Zerstörung bereits vorhandener Güter, sondern um die zeitweilige und andauernde Lähmung einer lebendigen Arbeitskraft und mit ihr einer Erwerbskraft für die individualisirte Haushaltsführung in weiterhin bevorstehender, zukünftiger Zeit handelt. „Indem diese letztere Folge für die Person und die Angehörigen des Geschädigten durch die Abgabe von Beiträgen aus dem Erwerb und der Habe der vom Unglücksfall nicht betroffenen Mitversicherten beseitigt wird, zeigt sich abermals die Wirkung der Versicherung auf die Gütervertheilung."

Wir haben demnach hier eine Charakterisirung des Versicherungswesens, welche nicht umfassend sein kann, da Knies natürlicher Weise nur die für seine spezielle Behandlung von Kapital und Kredit bedeutenden Punkte hervorhebt. Es wird einerseits zwischen Vermögensschäden- und Personenversicherung geschieden, während andererseits das Bestreben erkennbar ist, die Versicherung durch Zusammenstellung mit den Mitteln zur Abwendung

der Folgen der Zerstörungsarbeit der Natur in das Ganze der Volkswirthschaft einzugliedern.

Gust. Cohn behandelt im 3. Bande seines „System der Nationalökonomie" (Stuttgart 1898) die Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens, d. h. denjenigen Theil des gesammten Gebietes produktiver Thätigkeit, bei welchem es sich zwar nicht um die Erzeugung oder Umformung von Stoffen wie bei Landwirthschaft und Gewerbe handelt, welche aber dennoch nothwendige Beiträge für den gemeinsamen Zweck der Versorgung des Bedarfs einer Volkswirthschaft sind. Das Versicherungswesen faßt Cohn neben dem Bankwesen als einen eigenartigen Theil des Handels selber auf, dessen Eigenart auf dem Charakter des Gegenstandes beruht, mit dem der Handel in diesen Fällen sich beschäftigt. „Etwas verwickelter (als beim Bankwesen), so führt er (S. 4f.) aus, ist die Stellung des Versicherungswesens zum Handel. Das Wesen der Versicherung ist Vereinigung einer größeren Zahl gleichartiger Interessenten gegen die Folgen ökonomischer Unfälle. Diese Vereinigung kann sich stützen auf die vorhandenen öffentlichen Verbände (Staat, Reich, Provinz, Kreis, Gemeinde), oder sie kann Verbände für ihre eigenen Zwecke hervorrufen (Gilden, Genossenschaften). Indessen die große Menge der Versicherungen, zumal nach ihrem historischem Ursprunge, ist auf den Wegen des Handels geschlossen worden."

„Wie der Handel als eine Einschaltung in den Verkehr der Produzenten und Konsumenten die Einheit herstellt, so ist er es, welcher die Vereinigung gleichartiger Interessenten für die Zwecke der Versicherung schafft. Wie die Bank verfügbare Nutzungen des Geldkapitals zu denjenigen hinführt, welche derselben bedürftig sind, so führt die Versicherung diejenigen zusammen, welche gemeinsam einer Gattung der ökonomischen Unfälle entgegensehen und durch ihre Gemeinschaft deren Folgen für den Einzelnen aufheben sollen. Bei der Bank liegt die Einheit in der Vermittelung des Gegensatzes von Kapitalbedürftigen und Kapitaldarbietenden. Bei der Versicherung liegt die Einheit in der Aufhebung der Vereinzelung durch Herstellung des Zusammenhanges zwischen den einzelnen Interessenten."

Cohn unterscheidet sodann bei Behandlung des Prinzipes der Versicherung (S. 664ff.) zwischen technischer und ökonomischer Vorsorge gegen Unfälle aller Art, welche das wirthschaftliche Leben bedrohen. Die Maßregeln der technischen Vorsorge gehen darauf aus, das Eintreten der Unfälle überhaupt zu verhindern, diejenigen der ökonomischen Vorsorge, die ökonomischen Folgen der wirklich eintretenden Unfälle aufzuheben. Je mehr sich die Technik entwickelt und somit die technische Vorsorge für Abwendung der Unfälle leistet, um so weniger bleibt der ökonomischen Vorsorge zur Abwendung der Folgen von thatsächlich eintretenden Unfällen zu thun übrig. Trotzdem werden immer Reste dennoch eintretender Unfälle

übrig bleiben, gegen welche die ökonomische Vorsorge ihre Schuldigkeit zu thun hat. „Das Wesen derselben ist, ökonomische Aufhebung des technischen Unfalles, welcher technisch nicht aufzuheben war"; sie nimmt dem, was im technischen Sinne ein Unfall ist, im ökonomischen Sinn diesen Charakter. „Ein Unfall ist im ökonomischen Sinne jede unberechnete (subjektiv unberechenbare) Vernichtung von Werth." Bei beständiger Werthvernichtung (Abnutzung) giebt es nur für die wirthschaftlich Unvernünftigen „Unfälle". Hier wird durch Ausbesserung, Rücklagen ꝛc. vorgesorgt. „Was hier die berechnende Vernunft im Gegensatz zu den subjektiven „Unfällen" der Unvernunft leistet, das kann durch einen weiteren Schritt planmäßiger Vorsorge auch für diejenigen Unfälle geleistet werden, welche im technischen Sinne objektive Unfälle sind."

Cohn weist sodann auf die Nothwendigkeit des Zusammenschlusses möglichst aller vom gleichen Unfalle Bedrohten hin. Doch scheint er hierin etwas zu weit zu gehen, indem er die Versicherung, solange der Kreis der Gemeinschaft nicht erschöpft ist, nur für einen Tausch der Rollen erklärt, „für eine Spekulation, eine Wette oder Spiel, wer von zwei oder mehr Personen den Unfall erleiden soll. Der Unfall ist solange nicht getilgt, als der Umfang der Gefahr in dem Umfang der Gemeinschaft nicht getilgt ist."

Cohn scheidet die Versicherungen in 3 Arten: 1. die reine Versicherung, welche auf Ersatz desjenigen Schadens gerichtet ist, der einem Vermögensobjekte droht; 2. die gemischte Versicherung, bei welcher wie in der Lebensversicherung neben dem Versicherungsprozeß z. B. noch ein Sparprozeß nebenhergeht und 3. die scheinbare Versicherung, wie die Hypothekenversicherung, denn thatsächlich werde hier das, was die Versicherung beabsichtigt, schon durch den Hypothekenzins erreicht. Diesen Erscheinungen reihen sich noch gewisse andere Gestaltungen unseres modernen Geschäftsverkehrs, wie Trustgesellschaften, Kreditanstalten, Terminhandel ꝛc. an, welche deren spekulativ riskantes Element einzuengen geeignet sind.

Indem Cohn das Wesen der Versicherung in der Vereinigung einer größeren Zahl oder vielmehr der Gesammtzahl gleichartiger Interessenten zum Zwecke der ökonomischen Aufhebung des technischen Unfalles, welcher technisch nicht aufzuheben war, sieht, giebt es für ihn eigentlich nur eine Versicherung, welche einen Schadensersatz zum Zwecke hat, und auch die Lebensversicherung ist nur so weit Versicherung, als sie gegen Unfälle, die das menschliche Leben bedrohen, versichert. Eine derartige Fassung des Begriffes Versicherung ist jedoch, wie weiter unten gezeigt werden wird, entschieden zu eng.

Während nun Cohn die Versicherung im Zusammenhang mit Handel, Verkehr und Bankwesen behandelt, reiht E. v. Philippovich die theoretische Behandlung des Versicherungswesens als eine Einkommens-

sicherung in denjenigen Theil seiner Volkswirthschaftslehre ein, welcher vom Einkommen und Güterverbrauch handelt, und bespricht die Versicherung dann ferner in seiner Volkswirthschaftspolitik (S. 214ff.) in ihrer Bedeutung für die Produktion im Allgemeinen, indem sie zur Kapitalbildung dient, und in ihrer Bedeutung für die landwirthschaftliche Produktion im Besonderen.

Die Versicherung ist gegründet, so führt er aus, auf die Ungewißheit der künftigen Gestaltung der persönlichen Lebens- und Vermögensverhältnisse. „Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Schädigung in einem gewissen Maße eintreffen wird, die Thatsache, daß eine Mehrzahl dieser Gefahr ausgesetzt ist, und die Ungewißheit, wen sie treffen wird, sind die Elemente der Versicherung." v. Philippovich giebt keine Definition, charakterisirt die Versicherung aber in folgender Weise: „Die Versicherung ist ein rein erwerbswirthschaftlicher Vorgang. Sie dient nicht dazu, neue Güter zu produziren, sie bewirkt nur eine, nach festen Grundsätzen vor sich gehende Vertheilung von bereits vorhandenen Gütern bezw. von Werthsummen, die durch die Versicherten angesammelt worden sind. Sie kann als eine Einrichtung zur Bildung von Erwerbskapitalien, gleich den Sparkassen oder anderen Kreditanstalten, allerdings auch zur Förderung der Produktion beitragen, und regelmäßig pflegen Versicherungsanstalten, gleich Sparkassen und Banken, ihre angesammelten Werthbestände im Kreditverkehr nutzbar zu machen. Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Versicherung liegt aber nicht in der Förderung des Kreditverkehres oder der Einsammlung von Erwerbskapitalien, sondern darin, daß sie eine besondere Art der Einkommensbildung ermöglicht."

„Betrachtet man die Versicherung nämlich nach dem Zwecke, der mit ihr verfolgt wird, so tritt es deutlich hervor, daß sie entweder von vornherein und unmittelbar darauf gerichtet ist, den Versicherten für den Eintritt bestimmter Fälle ein Einkommen zu sichern (z. B. in den meisten Fällen der Lebensversicherung), oder daß sie eine Sicherung von Vermögenswerthen beabsichtigt mit dem Zwecke, den Einkommensstand der Versicherten aufrecht zu erhalten, entweder weil er auf diesem Vermögen beruht (so bei der Gebäudeversicherung), oder weil ein Ersatz des Vermögens aus dem Einkommen oder mit der Folge einer Minderung des Einkommens nothwendig würde, wenn der angenommene Fall der Schädigung sich verwirklichte (z. B. bei der Mobiliarversicherung)."

Durch die Versicherung ist es auch Jenen, die kein Vermögen haben, möglich, sich für bestimmte Fälle und Zeiten einen Einkommensbezug zu sichern, der nicht die Einsetzung von Arbeitskraft zum Zwecke des Erwerbs zur Voraussetzung hat. Die Versicherung ist daher ein Mittel der Einkommensbildung für Fälle der Erwerbslosigkeit. Diese Einkommensbildung wird, wie E. v. Philippovich an anderer Stelle hervorhebt, durch das

Mittel der Kapitalserhaltung und der Kapitalvermehrung herbeigeführt; es werden Einkommenstheile zurückgelegt, um bei eintretendem Unfalle in der Richtung der Produktion von Kapital verwendet zu werden.

In einer ähnlichen, gewissermaßen sozialökonomischen Weise behandelt Ernst Engel in seinem Bericht an die Vorbereitungskommission der 5. Sitzungsperiode des internationalen statistischen Kongresses (Berlin 1863) das Versicherungswesen speziell in seiner Bedeutung als Mittel der Einkommensbildung für Fälle der Erwerbslosigkeit.

Die 5. Sitzungsperiode des internationalen statistischen Kongresses beschäftigte sich in ihrer 5. Sektion mit der Aufgabe des Staates im System der sozialen Selbsthülfe und mit dem Versicherungswesen. Ernst Engel, der damalige Direktor des königlich preußischen statistischen Bureaus, führt in seinem Vorbericht für diese Sektion ähnlich wie in einem früheren Aufsatze in der Zeitschrift des königlich statistischen Bureaus[1]) aus: Eine nachtheilige Folge des sich immer mehr ausbreitenden Industrialismus ist die Entstehung eines Proletariats, d. h. einer Vielheit solcher Leute, die ohne Aussicht auf Kapitalansammlung von der Hand in den Mund leben. Die Mittel zur Abhülfe dieses Uebelstandes sind weder in der Wohlthätigkeit zu finden, welche sich lediglich mit den Symptomen des Uebels, nicht aber mit der Quelle desselben befaßt, noch in der Verwirklichung sozialistischer Ideen von der Begründung einer neuen Weltordnung, sondern einzig und allein in der Selbsthülfe der von der Atomisirung betroffenen Klassen, d. h. derjenigen Selbsthülfe, welche bei eifriger Verfolgung ihrer Zwecke doch auch die Rechte Anderer in jeder Beziehung achtet und somit echt volkswirthschaftlich ist. Diese Selbsthülfe jedes Einzelnen nun hat sich zu erstrecken 1. auf die nachhaltige Sicherung der Mittel zur eigenen Existenz und der seiner Angehörigen; 2. auf die Begründung und Erhaltung wirthschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Die unter 1. genannte Sicherheit und Stetigkeit der eigenen Existenz wird bedroht außer durch Lohnunzulänglichkeit sowie Arbeits- und Erwerbslosigkeit infolge von Krisen und Stockungen durch vorübergehende Krankheit, durch Invalidität und durch den Tod des Ernährers. Die Begründung und Erhaltung wirthschaftlicher Selbständigkeit wird unmöglich gemacht u. A. auch durch den Mangel an Kapital und Kredit sowie denjenigen an Arbeitskraft. Alle diese Quellen des Uebels lassen sich durch Selbsthülfe bekämpfen. Gegen die Folgen der Erwerbslosigkeit helfen am besten Mäßigkeit und Sparsamkeit. Für die Fälle der Krankheit, Invalidität und des Todes des Ernährers haben wir die Kranken-, Renten-, Begräbniß-, Wittwen- und Waisenkassen. Endlich bietet die Lebensversicherung die Möglichkeit,

[1]) E. Engel, Die Sparkassen in Preußen, als Glieder in der Kette der auf das Prinzip der Selbsthülfe aufgebauten Anstalten, in der Zeitschrift des Königlichen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1861, S. 65ff.

dem Tode die Schrecken der Vernichtung auch der äußeren Existenz der Hinterlassenen seines Opfers zu nehmen, und hierin liegt der Vorzug derartiger Versorgungskassen vor den Sparkassen, welcher Vorzug um so stärker hervortritt, da bei Begründung der Sparkassen häufig gar nicht Förderung der Sparsamkeit das treibende Motiv war, sondern lediglich das Bestreben, den Finanzen der Gemeinden mit den Ueberschüssen derselben zu Hülfe zu kommen. — Auch dem unter 2. genannten Mangel an Kapital und Kredit hilft die durch Sparsamkeit und Versicherung repräsentirte Selbsthülfe am besten ab. Die Wirksamkeit dieser Selbsthülfe nun ist wesentlich davon abhängig, ob die sozialen Leiden dauernd oder periodisch sind (Kompensation guter und schlechter Tage); ferner davon, ob die auf Selbsthülfe Angewiesenen von dem sozialen Ungemach zu gleicher Zeit ergriffen werden. Ist das „Wann" unbestimmt, so giebt die Zeit ein Ausgleichsmittel; die Selbsthülfe wird jedoch nur erfolgreich sein, wenn sie genossenschaftlich ist. Betreffs des Eintrittes von Krankheiten, Invalidität und Tod walten ganz bestimmte, ziemlich genau erforschte Naturgesetze, deren Regelmäßigkeit um so mehr hervortritt, je größer die Kreise sind, innerhalb welcher sie beobachtet werden. Im Prinzip der Genossenschaft liegt das Mittel zur Abschwächung der die Stetigkeit des Erwerbes bedrohenden Ursachen, insofern, als deren Wirkungen gleichmäßig über einen größeren Raum, über eine längere Zeit und viele Personen mehr oder weniger verschiedener physischer Beschaffenheit und sozialer Lebensstellung vertheilt werden. Das ist der Boden des Versicherungswesens, auf welchem schon vor Jahrhunderten die Knappschaftskassen, später die Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionskassen, die Krankenkassen, die Fabrikarbeiter-Unterstützungskassen, die Altersrenten-Versicherungskassen ꝛc. aufgebaut sind. In den sog. Gnadengroschenkassen oder Bergbau-Hülfskassen findet sich sogar eine Versicherung gegen Krisen und Stockungen. Die Basis aller und jeder Versicherung ist die Kenntniß der Periodizität und Intensität in quantitativer und qualitativer Hinsicht des Vorkommens und der Häufigkeit der Gefahren, und darin ist die heutige Versicherung auf das menschliche Leben der früheren voraus.

Engel faßt die Versicherung als ein Gewerbe auf, welches die Aufgabe hat, Schutz und Sicherheit zu produziren und zu verkaufen, ähnlich wie die Banken und Kreditinstitute, welche eines der unentbehrlichsten Güter, den Kredit, produziren oder kaufen und verkaufen. So erzeugt und gewährt die Versicherung ideelle Güter, kraft welcher die Produktion sowie der Handel und Verkehr mit jenen materiellen Gütern erst möglich wird. Ihre Arbeit besteht darin, den materiellen Nachtheil von Gefahren, die das Leben und Eigenthum bedrohen und vernichten, von den Schultern Einzelner, die davon erdrückt würden, auf die Schultern Vieler zu vertheilen und so die Last jedem erträglich zu machen. Engel weist auf den

Zusammenhang hin, welcher zwischen dem Wachsthum dieses Industriezweiges und dem des Eisenbahnwesens besteht. Durch den Verkehr, wie ihn die Eisenbahnen geschaffen haben, sind eine unermeßliche Menge neuer Werthe geschaffen; auch das persönliche Leben wird ungleich höher verwerthet und darum auch mehr geachtet als ehedem. Aber nicht nur die Quantität der zu versichernden Objekte, sondern auch die Intensität der Gefahren ist bei dem engen Zusammenleben der Menschen, durch die große Geschäftigkeit, die Beschleunigung des Verkehrs gestiegen. Bei der fortschreitenden industriellen und kommerziellen Entwickelung ist anzunehmen, daß neue Gefahren auch neue Versicherungszweige hervorrufen werden. Engel geht dann noch näher auf die Bedeutung der Gefahr für die Versicherung ein.

Wenn Engel in dieser Weise den Begriff der Versicherung als eines Schutz und Sicherheit vermittelnden Industriezweiges bezw. Gewerbes ziemlich weit faßt und die Bedeutung der Versicherung von verschiedenen wirthschaftlichen Seiten beleuchtet, so muß es nur Verwunderung erregen, daß er im System der sozialen Selbsthülfe zur Sicherung wirthschaftlicher Existenzfähigkeit, wo er mit Recht den Vorzug der Versicherung vor dem gewöhnlichen Sparen betont, nur die das Leben und das aus dem menschlichen Leben resultirende Einkommen betreffenden Versicherungen nennt, nicht aber gleichzeitig die anderen Versicherungszweige, wie Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, welche ebenfalls auf Ersatz von Vermögenswerthen, die sonst aus dem Einkommen ersetzt werden müßten, gerichtet sind, und somit ebenso gut ein Mittel der Selbsthülfe sind, um die Folgen solcher Ereignisse, welche die wirthschaftliche Existenz bedrohen, unschädlich zu machen.

Wir schließen hiermit die Reihe derjenigen Wirthschaftstheoretiker, welche, ohne eine Definition der Versicherung zu geben und diese als Bestandtheil der Volkswirthschaft zu behandeln, sich damit begnügen, das Wesen der Versicherung zu charakterisiren und ihre Bedeutung für die Volkswirthschaft von verschiedenen Seiten zu beleuchten.

II.

Beim Uebergange zu denjenigen Darstellern des Versicherungswesens, welche dasselbe als ein einheitliches Ganzes in der Volkswirthschaft betrachten und ihm dementsprechend eine spezielle systematische Behandlung zu Theil werden lassen, seien zunächst einige Versicherungsfachmänner genannt, welche sich, wie Masius, Elsner, Saski, Heym, Lazarus, Wiegand und Karup, um die Versicherungswissenschaft hervorragende Verdienste erworben haben. Jedoch haben die Genannten meist nur in ihren zahlreichen versicherungswissenschaftlichen Veröffentlichungen auf die volkswirthschaftliche und soziale Bedeutung des Versicherungswesens hingewiesen. Eine systematische Behandlung, und zwar auch nur speziell der

Lebensversicherung, nimmt Professor W. Karup[1]) vor in seinem „Handbuche der Lebensversicherung" und vertritt hierin wohl die in jener Zeit übliche Auffassung vom Versicherungswesen. Karup stellt seinem Werke folgende Definition der Versicherung voran: „Das Wort Versicherung oder Assekuranz ist von sichern (sicherstellen, assicurare) herzuleiten und bezeichnet im nationalökonomischen Sinne die Art des Umsatzes, welche auf Association und Wahrscheinlichkeitsrechnung basirt ist und durch einen Vertrag abgeschlossen wird, Police genannt, durch welchen der eine Kontrahent, der Versicherer, gegen eine Vergütung, die Prämie heißt, dem anderen Kontrahenten, dem Versicherten, einen gewissen Vortheil oder Vergütung, die man Versicherungssumme nennt, beim Eintreten einer gewissen Eventualität zusichert." Karup betont, daß die Versicherung eine Art des Umsatzes (Tausch, Handel) sei, woraus folge, daß sie zugleich eine gegenseitige Hingabe eines Gutes für ein anderes sein muß. Er hält es nicht für genügend, zu sagen, sie sei „Vergütung für eventuellen Verlust" oder „Sicherung gegen Verlust", sie sei vielmehr zugleich eine Zusicherung von einem gewissen Vortheil; sie bringe sowohl dem Versicherten als auch dem Versicherer Vortheil oder Genuß und sei für beide Kontrahenten sowohl Leistung als Gegenleistung.

Es erscheint zunächst bedenklich, zu behaupten, daß die Versicherung, wie wir sie in den üblichen Versicherungszweigen: Feuer-, Hagel-, Lebensversicherung ꝛc. vertreten finden, „Zusicherung eines gewissen Vortheiles" sei. Ebenso wenig wie die Versicherung gegen den Verlust selbst Sicherheit verschafft, sondern nur diejenige Sicherheit verbürgt, daß, falls ein drohender Verlust eingetreten ist, ein Fonds vorhanden ist, aus welchem die Folgen dieses Verlustes wirthschaftlich weniger fühlbar gemacht bezw. ersetzt werden können, ebenso wenig ist die Versicherung „Zusicherung eines Vortheiles". Denn, wenn es auch im Allgemeinen möglich ist, sich gegen Nachtheile dadurch zu sichern, daß man sich für den Fall ihres Eintritts irgend welche Leistungen versprechen läßt, so bieten diese Leistungen doch immerhin keinen wirthschaftlichen Vortheil, da sie einerseits zunächst die Folgen des Nachtheiles decken müssen und andererseits der Erlangung dieser Leistung von Seiten des Versicherers Leistungen des Versicherten voraufgegangen sind. Wenn es nun schon richtig ist, daß die Versicherung, welche auf einem Vertrage beruht, für beide Kontrahenten Leistung und Gegenleistung ist, so dürfte es doch nicht angebracht sein, diese verwandtschaftliche Beziehung, welche die Versicherung zu Tausch und Handel hat, als die Basis zu benutzen, auf welcher der Begriff der Versicherung aufgebaut wird, denn dadurch wird lediglich eine Beziehung zwischen Ver-

[1]) W. Karup, Handbuch der Lebensversicherung, 1. Auflage, Leipzig 1868/71, spätere Ausgaben ebenda 1874 und nach dem Tode des Verfassers (1885) vom Sohne desselben veranstaltet.

sicherer und Versicherten bezeichnet, welche jedoch nicht für das Wesen der Versicherung unumgänglich erforderlich ist, geschweige denn die Grundlage der Versicherung ausmacht. Auch dürfte es schon darum nicht am Platze sein, bei der Versicherung von Umsatz, von Käufen und Verkaufen zu reden, weil dieselbe nicht nur materielle Güter vermittelt, sondern hauptsächlich ideelle Güter, nämlich innere Ruhe und Sicherheit, welche für eine günstige, wirthschaftlich fruchtbare Entwickelung erforderlich sind; wenigstens liegt hierin die hauptsächlichste wirthschaftliche Bedeutung der Versicherung, hiernach aber wollen wir in der Nationalökonomie wirthschaftliche Einrichtungen und Vorgänge bewerthen.

Karup wendet sich sodann besonders gegen diejenigen Definitionen der Versicherung, welche dieselbe als „einen zugesicherten Schadensersatz" bestimmen, da häufig der durch die Zerstörung herbeigeführte Schaden gar nicht zu ersetzen sei (z. B. bei Kunstgegenständen, auch beim menschlichen Leben); wenn er dann hinzufügt, daß in tausend Fällen eine Zusicherung von Schadensersatz gewährt und sogar rechtskräftig abgefordert werde, ohne daß eine Assekuranz oder Police dafür vorhanden sei, so giebt er damit keinen Grund gegen die Auffassung der Versicherung als zugesicherten Schadensersatzes; man könnte daraus höchstens folgern, daß die Versicherung, wie sie eine Art des Umsatzes, auch eine Art des Schadensersatzes sei, neben der es noch zahlreiche andere Arten Schadensersatz gebe. Ob die Versicherung thatsächlich Schadensersatz zu bieten im Stande ist, wird weiter unten behandelt werden.

Nun behandelt Karup speziell die Theorie der Lebensversicherung und ist darum bemüht, dieser den Versicherungscharakter, welcher von verschiedenen Theoretikern bestritten wurde, zu retten. Er führt hierzu aus, daß, wenn einige Verfasser unter dem Begriffe „Versicherung" nur den für ein dingliches Objekt zugesicherten Ersatz verstanden wissen wollten und infolgedessen die Lebensversicherung ausschlossen, diese Definition falsch sei, weil sie theils nicht alle Versicherungsarten umfassen, theils das Zufällige und Accidentielle (das Objekt der Versicherung) über das Absolute und Essentielle (den Versicherungsvertrag selbst) setze „und endlich weil sie einen der wichtigsten Lehrsätze der Nationalökonomie negirte, nämlich den, daß der Mensch, gleich jedem dinglichen Objekte, einen bestimmten materiellen Werth oder ein Kapital repräsentirt". Daß die Lebensversicherung nicht nur aus diesem Grunde als eine wirkliche Art Versicherung zu betrachten ist, bezw. daß der Begriff Versicherung so zu fassen ist, daß die thatsächlich betriebenen Versicherungszweige sich unter ihn zusammenfassen lassen, wird aus der Betrachtung weiter unten ersichtlich werden.

Wenn Karup an anderer Stelle (S. 7) als absolute Voraussetzung der Lebensversicherung die Association hinstellt, und darum früheren versicherungsähnlichen Instituten, wie dem Wittum, der Leibzucht, dem Leib-

gedinge ꝛc., welche nur das Unwesentliche und Zufällige der Lebensversicherung, nämlich die Versorgung, verträten, den Versicherungscharakter abspricht, so macht er sich wohl selbst des eben gerügten Fehlers schuldig, das Accidentielle über das Essentielle zu setzen, denn die in der Lebensversicherung verfolgte Absicht, den Hinterbliebenen eine Versorgung zu verschaffen, dürfte wohl wesentlicher für den Begriff derselben sein, als das im Associationsprinzip angewandte technische Verfahren des Versicherers, welcher zur eigenen Sicherheit eine Theilung der Risiken vornimmt. Gleichwohl sind Wittum ꝛc. nicht als Versicherungsinstitute zu bezeichnen, da ihnen in jeder Hinsicht die für unsere moderne Versicherung bedeutsame wissenschaftliche Grundlage fehlt, wenn sie auch einen gleichen Zweck, wie die moderne Lebensversicherung, verfolgen.

Infolge Einführung der Unterbegriffe „Umsatz" und „Vortheil" und zu starker Betonung des Associationscharakters bei der Lebensversicherung erscheint also die Definition von Karup nicht genügend; das Wesen und die wirthschaftliche Bedeutung der Versicherung sind durch diese Festlegung des Begriffes nicht voll erfaßt.

Eine Charakterisirung des Versicherungswesens, welche den Begriff der Versicherung entgegen der üblichen und besonders von Juristen vertretenen Auffassung möglichst weit faßt und ihrer Thätigkeit durch Zusammenstellung mit anderen wirthschaftlichen Einrichtungen den ihr zukommenden Platz in der Nationalökonomie anzuweisen versuchte, findet sich bei Emanuel Herrmann in seinem zuerst 1868, in 3. Auflage 1897 erschienenen Buche: „Die Theorie der Versicherung vom wirthschaftlichen Standpunkte" vertreten, auf welche wir hier wegen ihrer Bedeutung für die Theorie der Versicherung näher eingehen müssen.

Herrmann behandelte zunächst, wie aus einer Bemerkung auf S. 133 hervorgeht, die technische Seite der Versicherung im Gegensatze zur wirthschaftlichen Aufgabe derselben und nimmt somit eine Scheidung vor, die er überhaupt für die Behandlung der Nationalökonomie als erforderlich erachtet, nämlich nach Analogie der Chemie eine solche in reine und angewandte Volkswirthschaftslehre. In seiner Behandlung des Versicherungswesens sind zwei Punkte neu eingeführt und besonders bemerkenswerth. Einerseits faßt Herrmann die Versicherung als eine Art Glücksspiel auf, andererseits reiht er dieselbe in die Mittel zur Kompensation des Zufalles ein.

1. In seiner Behandlung der Versicherung als Glücksspiel lehnt sich Herrmann an den französischen Nationalökonomen Edm. About an, der in seinem „Les questions d'argent, L'assurance" (Paris 1865) einen ähnlichen verallgemeinernden Standpunkt vertritt, hat aber damit wenig Anklang und Nachfolge in der Wissenschaft gefunden. Auch hat es den Anschein, daß Herrmann selbst das Glücksspiel nur als Analogie,

nur bildlich heranzog, weil in demselben ebenfalls der Zufall eine bedeutende Rolle spielt, und daß dieses Bild dann in einer direkten Uebertragung der Ausdrücke des Glücksspiels auf das Versicherungswesen zu weit geführt und gewissermaßen gemißbraucht wurde. Daß Herrmann selbst von der Glücksspielnatur der Versicherung nicht unbedingt überzeugt ist und daher auch nicht überzeugend wirken kann, dürfte am besten dadurch bewiesen werden, daß sich diese Glücksspieltheorie aus seinen eigenen gelegentlichen Aeußerungen widerlegen läßt. So sagt Herrmann auf S. 40: „Die Unglücksfälle oder Ereignisse, welche zur Versicherung führen (also z. B. der Tod), gleichen daher unfreiwilligen Verloosungen, welche ganz unbestimmt, wann und wo eintreten, bei welchen nicht etwa ein Gewinnst dem Glücklichen zufällt, sondern im Gegentheil eine seit Langem wie ein Damoklesschwert über dem Haupte des Unschuldigen schwebende Schuld zur Zahlung fällig wird."

„Diesem unfreiwilligen und durchaus ungeregelten Glücksspiele, diesem nothgedrungenen Wagen hat der menschliche Scharfsinn durch die Versicherung eine Schranke geschaffen, welche kaum vollendeter wirken könnte. Denn mittelst des Versicherungsgeschäftes . . . . haben wir den Zufall gänzlich in unsere Gewalt bekommen." Die Versicherung selbst also wäre nach Herrmann kein Glücksspiel, sondern gerade eine Vorkehrung gegen dasjenige Glücksspiel, welches z. B. der Tod mit dem menschlichen Leben treibt. Gegen eine derartige Auffassung des Versicherungswesens wäre absolut nichts einzuwenden; versichert man sich doch heute bereits in Lotteriespielvereinen gegen die Ungunst und Ungewißheit des Lotteriespieles. Es ist im Allgemeinen das Glücksspiel des Zufalles, gegen welches man sich versicherte, und zwar geschieht dies nicht, wie Herrmann des Weiteren behauptet, wiederum durch ein Glücksspiel, sondern durch eine Einrichtung, die mehr als ein Glücksspiel bietet, nämlich wirkliche Sicherheit. An anderer Stelle sagt Herrmann selbst: „Das Versicherungsgeschäft gleicht einer Lotterie mit dem Zeitpunkte und den Gewinnsten nach unbestimmten Ziehungen." Wenn Herrmann in diesem Vergleiche dann so weit geht, daß er die Ausdrücke des Glücksspieles auf die Versicherung überträgt und direkt vom Versicherungslotto spricht, so macht er sich darin lediglich eines Mißbrauches des Vergleiches schuldig. An anderer Stelle sagt Herrmann selbst, daß zwischen jenem unfreiwilligen zufälligen Glücksspiele und demjenigen, was von der Versicherung dagegen ins Feld geführt wird und ein ebenso starkes, aber ganz in ihrer Macht befindliches exaktes Glücksspiel ist, ein großer Unterschied sei und beide nicht miteinander verwechselt werden dürften. Weiter (S. 65) sagt Herrmann: „Der Besitzer eines Werthobjektes — Leben ꝛc. — ist durch das Schicksal und dessen unvorhergesehene Ereignisse dem Zufallsspiele widerstandslos ausgesetzt. Von dem Momente aber angefangen, in

welchem er sich gegen bestimmte Gefahren dieser Objekte versichert, hört er auf, dem Spiele des Zufalls zu unterliegen", und zwar geschieht dies nach Herrmanns Auffassung dadurch, daß ein Anderer, der Versicherer, das Spiel auf sich nimmt. Der Versicherte umgeht also das Zufallsspiel, in dem er es von dem Versicherer übernehmen läßt; für ihn dürfte somit die Versicherung das Gegentheil des Glücksspieles geworden sein. Der Andere dagegen, der den Zufall geschäftsmäßig Behandelnde, hat dasselbe Spiel auf sich genommen. „Aber er betreibt nun dieses Spiel mit Hülfe von Rückendeckungen, Reserven ꝛc., dann mit Hülfe des Betriebsfonds und des Aktienkapitals in größerem Maßstabe und rationell. Er ist Professionsspieler auf speziellem Gebiete." Der Endzweck des Versicherungsunternehmens ist nach Herrmann lediglich der Gewinn aus einem speziellen Lotto.

Darin, daß Herrmann die Versicherung nach ihrer Bedeutung für den Versicherten und Versicherer trennt und damit einen Fehler der seitherigen Theorie korrigirt, welcher darin bestand, daß die Aufgabe des Versicherers von derjenigen des Versicherten nicht genau geschieden wurde, hat er gewiß Recht. Wenn er nun aber die Versicherung als eine Uebertragung des Zufallsglücksspieles vom Versicherer auf den Versicherten auffaßt und den Versicherungsunternehmer für einen professionellen Glücksspieler erklärt, weil es bei dem Unternehmen lediglich auf Erzielung eines möglichst großen Gewinnes ankomme, um gute Dividenden ꝛc. vertheilen zu können, so verwechselt er dabei Auswüchse, die sich an der praktischen Durchführung des Versicherungswesens, und zwar nicht nur bei Aktiengesellschaften, sondern auch bei Gegenseitigkeitsgesellschaften zeigen, mit dem eigentlichen Sinne und Geiste des Versicherungswesens. Es ist ja leider eine häufig zu beobachtende Thatsache, daß die Versicherung vom Versicherungsunternehmer zur Erzielung großer Gewinne für die eigene Tasche ausgenutzt wird. Dies liegt jedoch durchaus nicht im Sinne der Versicherung. Der Versicherer muß freilich in seinem eigenen Interesse, um nicht in Gefahr zu kommen, mit dem garantirten Deckungskapital herangezogen zu werden, und im Interesse seiner Versicherten, um einen gedeihlichen Fortgang seines Unternehmens zu sichern, bestrebt sein, ein möglichst großes, gewinnbringendes Geschäft zu erzielen; jedoch geschieht dies zunächst nicht zu seinem eigenen Vortheile, sondern um seinen Versicherten möglichst große Sicherheit gewähren zu können. Der Versicherungsunternehmer erzielt für sich keinen größeren Gewinn, als das Risiko beträgt, für welches er eventuell aufzukommen hätte und wofür er eine Entschädigung zu beanspruchen hat. Von einem Gewinn, der dem Versicherungsunternehmer wie ein Glücksspielgewinn verdienstlos in den Schoß falle, kann daher keine Rede sein. Also auch vom Standpunkte des Versicherungsunternehmers ließe sich die Versicherung nur sehr gezwungen als ein

Glücksspiel auffassen, in Wirklichkeit ist es für beide Betheiligte ein wirksames Zusammenarbeiten gegen die ungünstigen Folgen des Zufallsspieles.

Ueberhaupt läßt Herrmann bei dieser Glücksspieltheorie unberücksichtigt, daß das Glücksspiel, selbst wenn es z. B. bei Wohlthätigkeitslotterien ꝛc. eine ganz heilsame Wirkung haben kann, doch im Allgemeinen und besonders für den Spieler direkt entgegengesetzt wirkt, als die Versicherung. Der Versicherte zahlt seine Prämie zu dem gemeinschaftlichen Fonds in der Hoffnung, daß der Zufall nicht eintreten wird, aber in dem Bewußtsein, daß, wenn er eintritt, für Ersatz des eventuellen Verlustes oder erforderlichen Vermögensaufwandes sicher gesorgt ist; die Versicherung wirkt also weitaus am meisten durch Verschaffung von Ruhe und Sicherheit. Der Spieler dagegen zahlt seinen Einsatz in der Hoffnung, daß der Zufall eintreten möge, und zwar in der für ihn günstigen Weise, während es sich bei Versicherung um Eintritt des ungünstigen Zufalles handelt. Auf den Eintritt des günstigen Zufalles hofft der Spieler, tritt er beim ersten oder zweiten Spiele nicht ein, so kann er bei einem späteren Spiele eintreten; der Spieler wird so in fortwährender unruhiger Hoffnung auf den Eintritt des Zufalles erhalten. Diese nervöse Unruhe treibt ihn in den meisten Fällen sogar noch zu weiteren Vermögensaufwendungen, durch die er jedoch ebenso wenig den sicheren Eintritt des Zufalles herbeiführen kann, und wirkt so nicht nur das Vermögen verzehrend, sondern meist auch demoralisirend. Der Spieler befindet sich also gewissermaßen, solange er noch Einsätze machen kann, in ungünstigen Umständen, welche durch Eintritt des Zufalles verbessert werden sollen; tritt derselbe nicht ein, so bedeutet das für ihn in jedem Falle Verlust. Der Versicherte dagegen befindet sich zur Zeit in günstigen Umständen; er hofft, daß der zu befürchtende Zufall nicht eintreten werde; tritt der Zufall nicht ein, so ist es für ihn die glücklichere Lösung seiner Befürchtung; für den Fall des Eintritts jedoch vermag er durch rechtzeitige Rücklagen Vorsorge zu treffen.

2. Von größerer Bedeutung für die wissenschaftliche Behandlung des Versicherungswesens ist die zweite der obengenannten Herrmann'schen Theorien, nämlich die Einreihung der Versicherung in die Mittel zur Kompensation des Zufalles. In seiner 7. Untersuchung über die „Aufgaben und Entwickelungsstufen der Versicherung" (S. 108 ff.) führt Herrmann aus: „Es wäre eine arge Selbsttäuschung, wollten die praktischen Assekuranzmänner in der Meinung verharren, daß ihre Geschäfte die einzige praktische Ausführungsart des Prinzipes der Versicherung seien. Das, was man gegenwärtig Versicherung nennt, ist nur eine der vollkommensten, aber auch komplizirtesten Versicherungsarten." Der Zweck der Versicherung ist nach Herrmann im Allgemeinen Beseitigung der Folgen gewisser Störungen durch momentanen Ersatz dessen, was durch die Störung vernichtet oder

unbrauchbar gemacht wird. Wohl gemerkt, ist dieses nach Herrmann nicht speziell der Zweck dessen, was wir heute Versicherung zu nennen pflegen, sondern ein Prinzip der Versicherung, welches sich durch unser ganzes wirthschaftliches Leben hindurch zieht. Entsprechend einem Ausdruck aus der Mechanik nennt Herrmann dieses Prinzip Kompensation oder Ausgleichung des Fehlenden oder Ueberschüssigen, oder wenigstens, so meint er, da Kompensation meist in regelmäßigen Störungsfällen, Versicherung in unregelmäßigen eintritt, könne man von Kompensation des Zufalles reden. Was versteht nun Herrmann unter Zufall? Herrmann unterscheidet zwischen Zufall in der Natur und in der Wirthschaft (S. 5 ff.) „In der Natur würde Zufall ein Ereigniß bedeuten, dessen Ursachen mit den übrigen vorhandenen Ursachenreihen in keinem Zusammenhange stehen, also eigentlich in der Luft schweben. Und dies ist unmöglich." In der Natur giebt es daher nur vom Standpunkte der menschlichen Kurzsichtigkeit in der Naturerkenntniß einen Zufall, und als solcher gilt „jedes Ereigniß, dessen Ursachen oder dessen ursächlichen Zusammenhang wir nicht ergründen oder wenigstens nicht voraussehen können". „In der Wirthschaft dagegen ist auch das, was wir ganz gut vorhersehen, dessen Ursachen wir genau kennen, Zufall, sobald wir nicht im Stande sind, sein Eintreten zu regeln und nach unserem Plane umzugestalten." Diesen wirthschaftlichen Zufall zu verdrängen oder einzuschränken, reichen unsere wirthschaftlichen Kräfte nicht nur nicht aus, sondern „in vielen Lagen des Lebens rechnen wir geradezu auf die Mitwirkung des Zufalles". Dieser Zufall kann also günstig oder ungünstig sein. Die Versicherung hat es nicht mit dem Zufall direkt, sondern mit dem Schaden zu thun, welcher als Folge des Zufalles eintritt. Die vollendetste Versicherung sei der Akkumulator bei Lokomotiven oder das Schwungrad. „Und dieses Prinzip des Schwungrades, zu sammeln, wo sich kleine Ueberschüsse zeigen, und momentan dort abzugeben, wo Mangel eintritt, ist es nicht der ganzen Oekonomie eigen . . . . (vergl. Spekulation, Verkehr, Haushalt, Unternehmung) . . . . , ja, was ist das Versicherungsglücksspiel anderes als ein Schwungrad, das bei Vielen nach und nach kleinste Ueberschüsse sammelt, um sie Wenigen, momentan in Stockungen Gerathenen alsogleich und proportional abzugeben?" So geistreich auch diese bilderreichen Ausführungen Herrmanns sind, so geht er doch auch hierin wieder in Ausnutzung des Vergleiches zu weit und setzt schließlich das Bild an die Stelle der bildlich ausgedrückten Sache. Auch scheint es nicht zur Klärung der Begriffe beizutragen, wenn Herrmann dieses allgemeine Prinzip der Kompensation des Zufalles oder einer Sicherung einfach Versicherung nennt, wie er es besonders später bei Besprechung der wirthschaftlichen Aufgabe der Versicherung (S. 133 ff.) thut, da es üblich ist, unter Versicherung die zur Zeit betriebenen Versicherungszweige zu verstehen. Es

dürfte sich also empfehlen, um Verwechselungen und Verwirrung der Begriffe vorzubeugen, jenes allgemeinere Prinzip, welches sich offenbar durch unser ganzes wirthschaftliches Leben hindurchzieht, als das der Kompensation des Zufalles oder als ein Prinzip der Sicherung im Gegensatz zu der konkreten Versicherung zu bezeichnen.

Herrmann führt weiter aus, daß die Kompensation des Zufalles drei Hauptstufen der Vollkommenheit habe: 1. Anschaffung kompensirender Mittel; 2. Anschaffung von Surrogaten; 3. Anschaffung von Parien. Die erste, unterste Hauptstufe, Ansammlung, Bereithaltung und Verwendung von Anschaffungsmitteln umschließt folgende Methoden:

a) Bettel (Brandbettel, Versorgung von Wittwen und Waisen durch Anverwandte).

b) Nothkredit.

c) Sparen.

d) Versicherungsglücksspiel.

Bei Letzterem wird das Sparen (d. h. das Ansammeln großer Fonds in kleinen Beträgen zu Versicherungszwecken) mit einem Glücksspiel verbunden, das nur in Fällen der Störung die Fonds dem Versicherungswerber verabfolgt. Herrmann unterscheidet zwei wesentlich verschiedene Zweige des Versicherungslottos: a) das reine Versicherungslotto, bei welchem nur Kompensation des Zufalles stattfindet und nur Risikoeinlagen zu zahlen sind (z. B. Feuer-, Hagel-, Transport-, Spiegelglasversicherung), b) eine Kombination von Versicherungslotto und Amortisation durch Spareinlagen; hier ist besonders die Lebensversicherung, „dieser merkwürdigste und räthselhafteste aller Versicherungszweige" zu nennen. Hier wird nicht nur der Zufall, sondern auch die regelmäßige Abnutzung kompensirt, daher sind hohe Prämien zu zahlen, die zum großen Theile Amortisationsraten sind. „Vollkommener und geregelter noch als das Versicherungslotto wirken die Spezialreservefonds im Haushalte, in der Unternehmung, im Verkehr. — Ueber dem Versicherungslotto steht als nächsthöhere Stufe die Versicherung der Surrogate und endlich die Bereithaltung und Verwendung von Parien" . . . „und so hat die moderne Wirthschaft das Prinzip der Versicherung zu unzähligen Durchführungen gebracht, wo der Blick des gewöhnlichen Menschen nichts als zufälliges Nebeneinander, das leere Einerlei der ewig gleichen Wiederholung findet."

Der Versicherung stellt nun Herrmann als Konkurrenten, die dieselben Ziele verfolgen, „zwei der wichtigsten Methoden der Technik und Oekonomik", die Meidung und die Unterdrückung, zur Seite. Hatte Herrmann nun schon früher in seiner Untersuchung der Theilung des Risikos (S. 11 ff.) nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die vielseitig vertretene Anschauung, die wahre und einzige Art der Versicherung bestehe in der Vertheilung des Risikos auf viele Gleichinteressirte und sei darum

nur durch Association vieler Individuen möglich, irrig sei, vielmehr sei die Theilung des Risikos nur eine der häufigsten Formen der Versicherung, so erklärt er nun, daß die Theilung des Risikos, „welche nichts anderes ist, als das Aussetzen nur einzelner Partien gegenüber einer bestimmten Gesammtgefahr", eine Methode der Meidung sei. Jedoch könne man, anstatt dem gefürchteten Uebel mittelst der Meidung aus dem Wege zu gehen, manchmal dasselbe auch ohne Umstände unterdrücken. „Meidung, Unterdrückung und Versicherung stehen in inniger, wohl geregelter Beziehung zu einander." Die Meidung läßt die störende Einwirkung gar nicht zu Stande kommen, die Unterdrückung läßt sie eintreten, aber nicht weitergreifen, die Versicherung endlich tritt in Wirksamkeit, wenn die Störung ihre schädlichen oder unpassenden Wirkungen weiter zu verbreiten beginnt, und paralysirt diese Wirkungen durch geeignete Gegenwirkungen, durch Kompensation. „Bei der Meidung handelt es sich immer erst um Gefahren, um bevorstehende Einflüsse, bei der Unterdrückung um Störungen, bei der Versicherung um Folgen der Störung." Wir sehen, daß Herrmann doch Meidung, Unterdrückung und Versicherung nicht lediglich als Konkurrenten in Bearbeitung desselben Gebietes auffaßt, wie es zuerst den Anschein hat, was ihm auch von verschiedenen Seiten, z. B. von Emminghaus (Handwörterbuch) und von v. Bönigk (Tübinger Zeitschrift) zum Vorwurf gemacht wird. Vielmehr scheidet schon Herrmann zwischen den Thätigkeitsbereichen jener drei Methoden und setzt sie in eine gewisse Stufenfolge zu einander; allerdings ist die Trennung, die er vornimmt, noch nicht scharf genug, wie aus folgenden weiteren Ausführungen (S. 129) hervorgeht: „Meidung, Unterdrückung und Versicherung, diese drei wichtigen Methoden der Bewältigung ungünstiger Umstände konkurriren untereinander, so daß in gewissen Fällen bald die Meidung, bald die Unterdrückung, bald die Versicherung technisch vollkommener oder ökonomisch vorzüglicher erscheint." „Es ist daher gewiß rathsam, sich aller drei Methoden gleichzeitig zu bedienen, jedoch eine jede für ihren speziellen ökonomischen Bereich." „Mit steigender Kultur bilden sich die Meidung, Unterdrückung und Versicherung fast gleich kräftig aus. Nur scheint die Meidung allmählich die Oberhand zu gewinnen." Eine genauere Abgrenzung der verschiedenen Thätigkeitsbereiche haben später Wagner und Gebauer vorgenommen, worauf weiter unten näher eingegangen werden wird. Eine weitere Besprechung dieser Herrmann'schen Theorie erübrigt sich daher an dieser Stelle. Hier sei nur noch kurz erwähnt, wie er gegenüber dieser sich in der Glücksspielnatur und in der Kompensation des Zufalles darstellenden technischen Seite der Versicherung die wirthschaftliche Aufgabe derselben charakterisirt (vergl. 9. und 10. Untersuchung S. 133 ff.).

In wirthschaftlicher Beziehung, so sagt Herrmann, habe die Ver-

sicherung den Zweck, „die Nachtheile, welche unbeglichene Störungen hervorbringen würden, gänzlich zu vermeiden oder wenigstens auf das geringste Maß zu beschränken". Je rascher, je anpassender, präziser, vollkommener die Versicherung technisch durchgeführt werde, desto mehr Nachtheile würden erspart. Herrmann vergleicht die Zufälle, in welchen die Versicherung technisch anwendbar ist, Lawinen von unberechenbarer Kraft, Größe und Richtung. Ein Unglück ziehe andere nach sich, darum müsse die Versicherung schon früher wirken, ehe der rollende Schneeball auf dem Bergesabhange zur Lawine werde.

Kosten und Spesen der Versicherung seien verschieden; unter Umständen könnten in Fällen, wo der Ersatz augenblicklich eintreten müsse, wenn nicht Alles verloren sein sollte, sich eine kostspielige Versicherungsart, wie die ständige Bereithaltung von Parien, z. B. zweier Paare Feuerspritzenpferde, zweier Krankenwärter ꝛc., sehr ökonomisch erweisen, während wieder in anderen Fällen die primitivste Versicherungsart, nämlich die durch sichere Aussicht auf einträglichen Bettel, die allerökonomischste sein werde. — Die ökonomische Bedeutung der Versicherung trete nicht nur in der Auszahlung von Versicherungskapitalien, sondern auch in der Selbstversicherung (Ansammlung von Reservefonds und Spareinlagen, Bereithaltung von Surrogaten und Parien) stets deutlich hervor. Auf die einzelnen Seiten der ökonomischen Bedeutung des Versicherungswesens geht Herrmann nicht ein, sondern bespricht nur in höchst geistvoller Weise, allerdings immer unter weitgehender Verallgemeinerung des Begriffes Versicherung, die Bedeutung der Versicherung für die menschliche Gesellschaft, wie sie sich in dem Bewußtsein der Solidarität der Generationen und der Wirthschaftsklassen zeige. Hierauf noch des Näheren einzugehen, dürfte zu weit führen, da sich die vorliegende Arbeit nicht mit der Bedeutung des von Herrmann sogenannten Prinzipes der Versicherung für die Wirthschaft im Allgemeinen beschäftigen soll, sondern mit jenem Prinzipe der Versicherung, wie es in den Versicherungszweigen verwirklicht ist. Es ist nach dem Gesagten offenbar, daß, so bedeutsam diese und besonders die letztere Herrmann'sche Theorie für die Versicherungswissenschaft ist, und so nothwendig es ist, zu betonen, daß der Begriff der Versicherung von den Theoretikern häufig zu eng gefaßt wurde, und dem gegenüber darauf hinzuweisen, daß ein Prinzip der Verschaffung von Sicherheit sich durch unser ganzes Wirthschaftsleben hindurchziehe, es sicherlich nicht angebracht ist, mit Herrmann das Wort „Versicherung" sowohl für den allgemeinen, als auch für einen engeren und den engsten Begriff gleichzeitig zu benutzen, da hierdurch lediglich verwirrend, nicht aber die Wissenschaft fördernd gewirkt wird.

Wie oben schon angedeutet, ist die bedeutendere von beiden Herrmann'schen Theorien diejenige von der Einreihung in die Mittel zur Kompensation des Zufalles und die Nebeneinanderstellung mit Meidung

und Unterdrückung. Hierin hat Herrmann auch zahlreiche Nachfolger gefunden, und seine Theorie ist von verschiedenen Seiten weiter ausgebaut und konkreter gefaßt worden. Es sei hier zunächst die Darstellung von Ad. Wagner genannt, wie er dieselbe in seinem Aufsatze im Schönberg'schen Handbuche formulirt.[1])

Wagner stellt die Versicherung neben das Geld-, Münz-, Kredit-, Bank- und Kommunikationswesen unter dem Oberbegriffe Verkehrswesen i. w. S. (vergl. Tübinger Zeitschr. 1891) und definirt[2]): „»Versicherung« im wirthschaftlichen Sinne ist diejenige wirthschaftliche Einrichtung, welche die nachtheiligen Folgen (zukünftiger) einzelner, für den Betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie dieselben auf eine Reihe von Fällen vertheilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt." Diese Definition führt Wagner weiter dahin aus, daß von Versicherung im wirthschaftlichen — und auch im juristischen — Sinne nur da gesprochen werden könne, „wo eine entsprechende Vereinigung vieler Fälle, in denen ökonomisch nachtheilige Ereignisse drohen, also möglich sind, stattfindet, um unter ihnen dann eine Ausgleichung der einzelnen günstigen und ungünstigen oder demgemäß eine Uebertragung von den günstigen auf die ungünstigen Fälle eintreten zu lassen. Diese »Vereinigung«, »Ausgleichung«, »Uebertragung« ist das der Versicherung spezifisch Eigenthümliche. Es findet sich, wie bei allen Arten und Zweigen der Sach- und Lebensversicherung, so auch bei den beiden »Hauptsystemen«, der Gegenseitigkeits- und der Erwerbsversicherungsunternehmung, indem alle Versicherung ihrem Wesen nach auf »Gegenseitigkeit« (oder in diesem Sinne des Wortes allerdings praktisch regelmäßig auf »Association«) beruht und jene beiden »Systeme« nur verschiedene Rechtsformen sind, dies Gegenseitigkeitsprinzip zu verwirklichen." Wenn Wagner in dieser Definition und Charakterisirung des Versicherungswesens die Versicherung einerseits eine „Einrichtung" nennt, andererseits aber die Vertheilung der Risiken oder das Gegenseitigkeits- bezw. Associationsprinzip als das Wesentliche an der Versicherung betont, so berücksichtigt er hierbei lediglich den Standpunkt des Versicherungsunternehmers, sei derselbe nun eine Aktiengesellschaft, eine Gegenseitigkeitsgesellschaft oder eine öffentliche Korporation. Für diesen ist die Versicherung wohl eine Einrichtung — obwohl auch hier dieser Ausdruck nicht ganz passend erscheint —, durch welche er, der Unternehmer, um seinen Kunden, den Versicherten, größere Sicherheit zu gewähren, die Risiken oder die drohende Gefahr auf möglichst viele in gleicher Weise Interessirte vertheilt.

[1]) Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Band: Volkswirthschaftslehre, 2. Halbband S. 355. Tübingen 1898.

[2]) Schönberg, a. a. O., S. 359.

Was der Versicherte dabei zu thun hat, und in welches Verhältniß Versicherer und Versicherter zu einander treten, wie auch — was für jede Versicherung weit wesentlicher als das sog. Associationsprinzip ist, — auf Grund welcher Thatsachen oder Kalkulationen der Versicherungsunternehmer die Theilung der Risiken vorzunehmen vermag, bleibt in der Wagner'schen Definition unberücksichtigt, und es muß dieselbe darum als nicht genügend erscheinen, wenn dieselbe sonst auch für alle Systeme, Arten und Zweige der Versicherung paßt. Bemerkt sei noch, daß die Scheidung in Gegenseitigkeits- und Erwerbsversicherungsunternehmung als ungünstig zu betrachten ist, da einerseits die Gegenseitigkeitsgesellschaften ebenfalls erwerben wollen, während auch die Aktiengesellschaften schließlich auf dem Prinzipe der „Gegenseitigkeit", d. h. der Vertheilung des Risikos auf Viele beruhen. Auch ist dieses Prinzip der „Vereinigung" ꝛc. nicht etwas der Versicherung spezifisch Eigenthümliches, sondern ist, wie Herrmann richtig hervorgehoben und mit Kompensation des Zufalles bezeichnet hat, in allen oder den meisten Zweigen der Volks- bezw. Verkehrswirthschaft zu beobachten.

Des Weiteren betrachtet Wagner, ähnlich wie Herrmann, die Versicherung als Glied der Methoden zur Bewältigung ungünstiger Umstände, neben und nach Meidung und Unterdrückung der Gefahr. Wagner faßt Meidung, Unterdrückung und Versicherung nicht als Konkurrenten auf, wie Herrmann, sondern vielmehr als Methoden, welche in gleicher Weise nur mit verschiedener Stärke und verschiedenem Erfolge nach demselben Ziele streben. Was dem Einen nicht gelingt, vermag eventuell der Andere zu erreichen, doch ist nicht ausgeschlossen, daß Eines statt des Anderen angewendet wird, daß also z. B. man sich gegen ungünstige Umstände, die man technisch hätte vermeiden oder unterdrücken können, versichert. Auf die Bedeutung, welche diese Schematisirung für die Organisation des Versicherungswesens hat, gehen wir hier nicht näher ein. Weiter ausgebildet wurde dieses Schema der Methoden zur Bewältigung ungünstiger Umstände durch Gebauer und v. Bönigk.[1])

Gebauer fußt auf der Auffassung vom Versicherungswesen, welche L. Elster[2]) vertreten hat; es ist daher erforderlich, zunächst auf diese einzugehen.

Elster meint, daß in den meisten Definitionen das Prinzip der Association zu stark betont sei; in der Versicherung komme eine Vereinigung oder Verbindung der Menschen gegen die Alles verheerenden Wirkungen zügelloser Naturgewalten zum Ausdruck, die sich trotz des physiokratisch-smithschen Prinzipes der Freiheit des Einzelnen auch sonst in der Wirthschaft vielseitig entwickelt habe. Die Definition glaubt Elster „etwa

[1]) M. Gebauer, Die sogenannte Lebensversicherung. Jena 1895. v. Bönigk, Tübinger Zeitschrift l. c.

[2]) L. Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland. Jena 1880.

derart" fassen zu sollen (l. c. S. 6): „Durch die Versicherung werden die nachtheiligen Folgen, welche, durch ein zufälliges, unvorhergesehenes Ereigniß hervorgerufen, eine Person in ihrem Vermögen schädigen, beseitigt oder wenigstens vermindert", und er sieht in der Versicherung „ein Befriedigungsmittel für ungewisse, eventuelle künftige Bedürfnisse", wobei er ausdrücklich hervorhebt, daß sich diese Definition nur auf die Sachversicherung, also auf die eigentliche Versicherung beziehe, wozu die Lebensversicherung nicht zu rechnen sei. Es sei überhaupt ein mehr oder weniger vergebliches Bemühen, für beide Versicherungsarten eine gleiche Definition finden zu wollen, wenn auch ihre volkswirthschaftliche Bedeutung viel Aehnliches habe. Den Versicherungsvertrag, welcher von der Jurisprudenz unrichtig unter die Glücks- oder aleatorischen Verträge eingereiht wurde, bezeichnet er (Seite 9) als einen zweiseitigen Vertrag, inhaltlich dessen sich ein Kontrahent — Versicherer genannt — einem anderen gegenüber — Versicherungsnehmer oder Versicherter genannt — verpflichtet, gegen Entgelt im Falle des Eintretens eines zufälligen, vorher genau bestimmten Ereignisses den wahren Schaden, die Vermögensdifferenz, zu ersetzen, vorausgesetzt, daß eben dieses Ereigniß ohne ein bestimmtes Verschulden des Versicherten eingetreten ist. An dieser Auffassung der Versicherung und so auch speziell an der oben genannten Definition tadelt Ad. Wagner[1]) in seiner Besprechung des Elster'schen Buches mit Recht, daß sie an einer unrichtigen Auffassung des ökonomisch-technischen Wesens der Versicherung leiden, was seinen Grund darin habe, daß Elster in unzulässiger Weise das rechtliche und das ökonomische Wesen der Versicherung vermenge, statt eine selbständige Untersuchung des ökonomischen Wesens der Versicherung vorzunehmen. Was im juridischen Sinne ein Versicherungsvertrag sei, brauche im ökonomischen Sinne noch nicht wirkliche Sicherheit gewähren, und dies werde eintreten, sobald die Versicherung nicht eine Ausgleichung der Risikos durch Zusammenfassung, wenn möglich, einer so großen Anzahl von Risiken vornehme, daß sich nach erfahrungsmäßiger Wahrscheinlichkeit im Durchschnitt des der Berechnung zu Grunde liegenden, entsprechend lang anzunehmenden Zeitraumes die günstigen und ungünstigen Fälle ausgleichen. Dieser Kernpunkt der Versicherung, nach Wagner's Auffassung das „Element der Vergesellschaftung", werde in Elster's Begriffsbestimmung unberücksichtigt gelassen, wenn es Elster auch sonst in seiner Darstellung als wesentlich hervorhebe.

Geht nun Elster schon in seiner Auffassung vom Begriff der Versicherung infolge Vermischung des juristischen und ökonomischen Standpunktes irre, so thut er dies noch mehr bei der Beantwortung der Frage: ist das, was man heute unter Lebensversicherung versteht, eine eigentliche

---

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, Bd. 2 (1881).

Assekuranz oder nicht? Er kommt hier zu einem absolut verneinenden Resultate auf Grund einer Gegenüberstellung der juristischen Eigenthümlichkeiten der Schadensversicherung einerseits und der Lebensversicherung andererseits, wobei er sich auf die Untersuchungen von Hinrichs[1]) und besonders auf diejenigen von Laband[2]) stützt.

Laband spricht der Lebensversicherung den Assekuranzcharakter ab, weil ihr die nöthigen Voraussetzungen eines Assekuranzvertrages, das Vorhandensein einer Gefahr, welche das Vermögen des Versicherten oder ein in Geld abschätzbares Interesse bedroht, fehlen. Der Tod bedrohe einerseits nicht ein Vermögensobjekt, sondern das Vermögenssubjekt, auch sei er nicht als Gefahr im Sinne des Assekuranzvertrages, welche eintreten kann, aber nicht eintreten muß, anzusehen, ebenso wenig sei die Ungewißheit des Eintrittes des Todes eine Gefahr im Sinne des Assekuranzvertrages. Aus diesen und einigen weniger wichtigen Gründen kommt Laband zu dem Schlusse, daß zwischen Assekuranz und Lebensversicherung zwar eine Aehnlichkeit bestehe, wenn man beide als Handelsgewerbe betrachte, die auf der Sozietätsform bezw. dem Ersatz dafür, welcher sich in der Form der Prämienerhebung gefunden habe, beruhen, daß aber jede Uebereinstimmung zwischen beiden schwinde, wenn man sie als Rechtsgeschäft ins Auge fasse. Laband betrachtet die Lebensversicherung als ein Spar- und Versorgungsgeschäft, auf welche die Technik des Assekuranzgeschäftes übertragen sei. Diesen Ausführungen schließt sich Elster voll und ganz an und glaubt unter Voranstellung des Fundamentalsatzes: „ohne Gefahr keine Versicherung" und unter Hinweis darauf, daß der Lebensversicherung ein Versicherungsvertrag nicht zu Grunde liege, da die Begriffe periculum und damnum hier nicht vorliegen, daß vielmehr lediglich die Gleichartigkeit des kaufmännischen Betriebes des Lebensversicherungswesens und der Schadensassekuranz der ersteren die Bezeichnung als „Versicherung" verliehen habe, den Lebensversicherungsvertrag als einen zweiseitigen Vertrag definiren zu sollen, „vermittelst dessen sich ein Kontrahent (auch hier Versicherer genannt) gegen Entgelt (fortlaufende Prämie, Mise) einem anderen (auch hier Versicherungsnehmer oder Versicherter genannt) gegenüber verpflichtet, Einzahlungen des Versicherten aufzusparen und zu verwalten und im Falle eines bestimmten Ereignisses (Tod oder Erleben eines bestimmten Lebensalters) diese durch nutzbare Anlegung beständig wachsenden Einlagen, unter eventueller Ergänzung auf eine bestimmte Summe, an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger zurückzuzahlen". Während nun Wagner dieser Definition gegenüber — und dies wohl mit Recht —

[1]) Hinrichs, Die Lebensversicherung, in Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 20 S. 339—445.

[2]) Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung (Festgabe für Thöl), Straßburg 1879.

hervorhebt, daß schließlich jeder Versicherung eine Art Reservefondsbildung, eine Art Sparkasse zu Grunde liegt, wendet sich R. Walden in seiner Besprechung des Elster'schen Buches (vergl. Jahrbücher N. F., Bd. 2. 1881) gerade gegen die Auffassung der Prämienreserve als Sparbeträge. Die Prämie gehe ebenso bei der Lebensversicherung wie auch bei der Schadensversicherung in den Besitz des Versicherers über und somit für den Versicherten verloren, worin er betreffs der Schadensversicherung übrigens mit Laband, Elster ꝛc. übereinstimmt. Wenn der Versicherer Theile der Prämie zurücklege, so handele er darin lediglich als gewissenhafter Geschäftsmann, wobei ihm zu Hülfe komme, daß er mit Hülfe wissenschaftlicher Grundlagen den zurückzustellenden Betrag genau berechnen könne, was allerdings für den Versicherungsvertrag irrelevant sei. Zweck der Sparkasse sei Beschaffung disponibler Kapitalien durch allmähliche Ansammlung eingezahlter Gelder, Zweck der Lebensversicherung im engeren Sinne des Wortes dagegen die Versorgung Dritter unter Verzicht auf den eigenen Genuß derjenigen Gelder, welche zur Erwerbung der Ansprüche der zu versorgenden Personen vom Versicherungsnehmer bezahlt werden müssen. Unser von dieser Auffassung Walden's abweichender Standpunkt wird weiter unten dargelegt werden. Gegenüber der juristisch-ökonomischen Auffassung Elster's, Laband's ꝛc., welche fortwährend bemüht ist, den Versicherungsvertrag unter römische Rechtsbegriffe einzugliedern, während doch das römische Recht die wirthschaftliche Einrichtung der Versicherung nicht kannte, in ihm also auch kein Platz für einen Versicherungsvertrag sein konnte — NB. die alten Wettassekuranzen sind mit unserer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Versicherung nicht auf eine Stufe zu stellen, auch nicht in Beziehung zu setzen — sei hier nur erwähnt, daß eine juristische Vertragsdefinition, die sich mit der ökonomischen nicht vollkommen deckt oder mit derselben nicht in Einklang zu bringen ist, für die Praxis nicht brauchbar ist. Daß die Lebensversicherung nicht nur in äußerer Hinsicht, in Bezug auf die Betriebsform, der wirklichen Assekuranz, wie Laband u. A. die Schadensversicherung bezeichnen, sehr ähnlich ist, sondern auch beide auf ganz ähnlichen Verträgen beruhen, dürfte schon daraus hervorgehen, daß im Sprachgebrauch für beide derselbe Name gewählt wurde. Eine Einigung wird sich erzielen lassen, sobald man, entgegen Laband, Elster ꝛc., die einseitige Betonung der Begriffe periculum und damnum aufgiebt und hierfür weitere Begriffe einführt, unter welche sich sowohl die wesentlichen Momente der sog. Schadensversicherung als auch diejenigen der sog. Lebensversicherung subsummiren lassen. Hat die Jurisprudenz dann keine Vertragskategorie, welche sich mit dem wirthschaftlichen Begriffe der Versicherung deckt, so ist dem nur dadurch abzuhelfen, wie auch von verschiedenen Seiten bereits vorgeschlagen wurde, daß die Jurisprudenz von dem einseitig theoretisirenden bezw.

schematisirenden Standpunkte abgeht und unter Anpassung an die Wirklichkeit einen weiteren Begriff des Versicherungsvertrages einführt, unter den sich die thatsächlich betriebenen Versicherungszweige subsummiren lassen. Nur so wird die Jurisprudenz und die auf ihren Begriffen beruhende Gesetzgebung das wirthschaftliche Leben fördernd wirken, während sie durch eine einseitige enge Begriffsbestimmung seither dem Versicherungswesen direkt hinderlich war.

Die Laband-Elster'sche Auffassung nicht nur von der Lebensversicherung, sondern auch vom Versicherungsvertrage überhaupt, erfuhr eine eingehende Widerlegung durch Rüdiger.[1]) Auch dieser geht davon aus, daß es ohne Gefahr keine Versicherung gebe. Unter Gefahr will er die Möglichkeit des Eintritts eines schadenbringenden, vom Willen des Betroffenen unabhängigen und in diesem Sinne zufälligen Ereignisses verstanden wissen. Als weitere Voraussetzung des Versicherungsvertrages sieht er das Vorhandensein eines Interesses an, jedoch braucht dieses Interesse nicht lediglich auf Ersatz eines vermögensrechtlichen Schadens gerichtet zu sein, sondern, da die Versicherung Schutz gegen jedes wirthschaftliche Uebel gewähren will, ist dieses Interesse auch ganz allgemein auf Ausgleichung wirthschaftlicher Nachtheile gerichtet. Indem Rüdiger diese Grundlagen für den Versicherungsvertrag festlegt, glaubt er in diese Vertragskategorie die Lebensversicherung unbedenklich einreihen zu können, nur geht hier neben dem Versicherungsvertrag noch ein Sparvertrag her. Die Lebensversicherung erscheint hier also als ein Doppelvertrag, entsprechend ihrem zweifachen Zwecke, welcher erstens in der Ansammlung von Spareinlagen des Versicherungsnehmers bis zu einer bestimmten Summe während der Lebenszeit eines bestimmten Menschen und zweitens in der Uebernahme der Gefahr eines (mit Beziehung auf diesen Hauptzweck) vorzeitigen Ablebens und der hierdurch nothwendig werdenden Ergänzung der Spareinlagen des Versicherungsnehmers zur Höhe der bestimmten Summe seitens der Versicherungsgesellschaft besteht. Der Tod als solcher oder insofern er überhaupt eintritt, ist nicht diejenige Gefahr, welche hier in Betracht kommt, sondern nur der Tod, insofern er vor jenem im Vertrage bestimmten Zeitraume eintreten und dadurch das Ansammeln eines in einer bestimmten Weise beabsichtigten Sparergebnisses vor Ablauf jenes Zeitraumes vereiteln kann. Das Interesse besteht nicht in der Erhaltung des Lebens an sich, sondern in der durch den Vertrag besonders geregelten Ersparung eines bestimmten Kapitals während der Lebensdauer. Der Schaden besteht nicht mehr in dem Eintritt des Todes als solchem, sondern in der Unterbrechung einer bestimmten Kapitalsbildung infolge vorzeitigen Todes bezw. in dem Unterschiede zwischen

[1]) Ad. Rüdiger, Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Berlin 1885.

dem vom Versicherungsnehmer bis zu seinem Tode oder auch bis zum Tode eines bestimmten Dritten wirklich erzielten Sparergebnisse und dem gewollten. Gegenüber Laband und Elster, welche meinen, daß die Lebensversicherung sich gerade dadurch von den Schadensversicherungen unterscheide, daß das Interesse nicht in Geld abschätzbar sei, weist Rüdiger nach, daß gerade bei der Lebensversicherung das erforderliche Interesse von vornherein und in jedem Augenblicke der Versicherungsdauer ein dem Geldwerthe nach völlig bestimmtes ist und so ziffernmäßig feststeht, daß zu keiner Zeit eine besondere Abschätzung in Geld nothwendig wird. Denn da das Interesse nicht in der Erlangung einer Entschädigung für die Vernichtung des jeweils in Frage kommenden Lebens ist, sondern in dem durch den Tod herbeigeführten Ausfall an einem Sparergebnisse besteht, so ist der eventuell entstehende Schaden zu jeder Zeit gleich dem Unterschiede zwischen den schon angesammelten Ersparungen und der versicherten Summe, und, da die versicherte Summe von vornherein vom Versicherungsnehmer und zwar nicht willkürlich, sondern dem Ermessen folgend, wieviel er von seinen Erübrigungen aus Vermögenseinnahmen oder sonstigen Einkünften sparkassenmäßig hinterlegen will, genau bestimmt wird, so ist der bei frühzeitigem Tode eventuell eintretende Schaden, also auch das Interesse jederzeit nicht nur genau abschätzbar, sondern stets genau bestimmt, viel genauer, als es bei sonstigen Versicherungsarten möglich ist, was auch bereits im praktischen Versicherungsleben darin einen Ausdruck findet, daß die meisten Versicherungsanstalten in den Policen für jedes Jahr den Werth der Police genau feststellen, wonach sich jeder Versicherungsnehmer aus der Differenz zwischen dem augenblicklichen Werthe seiner Police mit seinem Sparziele sein Interesse an der Versicherung leicht abschätzen kann.

Trotzdem Rüdiger durch Festlegung der Doppelnatur des Lebensversicherungsvertrages unseres Erachtens überzeugend nachgewiesen hat, daß der Lebensversicherung der Versicherungscharakter nicht nur nicht abzusprechen sei, sondern ihr sogar in gewisser Weise mehr eigen sei als anderen Versicherungszweigen, geht nun Gebauer wiederum von der Laband-Elster'schen Auffassung aus, daß die Lebensversicherung nur ein Sparinstitut sei; um nun dieser „Garantiesparkasse", wie er es nennt, doch den Versicherungscharakter zu retten, stellt er unter weitestgehender Verallgemeinerung des Begriffes Versicherung folgendes System des Versicherungswesens auf.

Gebauer reiht die Versicherung (Allgemeinbegriff) unter diejenigen wirthschaftlichen Thätigkeiten ein, welche auf Abwehr und Beseitigung von Schäden gerichtet sind, im Gegensatz zu denjenigen, welche Annehmlichkeit und Nutzen verschaffen sollen. Zweck dieses allgemeinen Versicherungsbegriffes ist: „die Erlangung einer Sicherheit, das Sicherstellen gegenüber dem möglichen Eintritte ökonomischer Nachtheile." Aus dieser Zweck-

festsetzung erhellt zugleich, daß der von Elster aufgestellte Fundamentalsatz: „ohne Gefahr keine Versicherung" auch von Gebauer als maßgebend anerkannt wird. Die Versicherung wird von ihm definirt als „Inbegriff aller ökonomischen Akte und Einrichtungen, welche (und soweit sie) gegen künftig mögliche, in ihrem Eintritt ungewisse Nachtheile Vorkehrungen treffen sollen." Gebauer faßt unter diesem Allgemeinbegriffe „Assekuranz" alles das zusammen, was nach dem Sprachgebrauch als Sicherung oder Versicherung bezeichnet wird, und ordnet sie in ein „System der Versicherung" ein. Dieses System setzt sich aus drei Maßregeln zusammen, mit welchen man ungünstige Umstände bewältigen kann; Gebauer nennt sie nach Herrmann's Vorgang: Meidung (i. e. S., ein weiteres Präventionsmoment ist aller und jeder Assekuranz wesentlich), Unterdrückung und Verschaffung von Ersatz oder Assekuranz im engeren Sinne. Gebauer sieht hierin die drei Haupterscheinungsformen des Assekuranzwesens, welche nach dem Grade der Vollkommenheit verschieden sind. Bei der Ersatzversicherung sind wieder 2 Arten zu unterscheiden: 1. Diejenige, deren Wesen darin besteht, daß der Versicherungsnehmer (Gläubiger, Kapitalist ꝛc., der zumeist auch der Versicherte sein wird) zum Ersatz zu verwendende Werthe vom Versicherer (Schuldner ꝛc.) übernimmt. Bei der 2. Art ist es in entgegengesetzter Richtung der Versicherungsnehmer, welcher solche dem Assekuradeure hingiebt, mit der Absicht, daß jene wirthschaftlichen Werthe den Versicherer in die ökonomische Lage versetzen sollen, für Schäden, welche den Versicherten treffen könnten, entsprechenden Ersatz beizubringen. Gebauer führt unter dieser Art von Ersatzversicherung zunächst die Schadensversicherungen „κατ' ἐξοχήν" an, bei welchen die Entschädigung nur gewährt werde, wenn durch das schädigende Ereigniß ein Vermögensnachtheil wirklich zur Entstehung gelange. Hierhin zählt er die Feuer-, Hagel-, Viehversicherung, und diejenige gegen Unfall, Invalidität ꝛc. Diese Versicherungsarten beruhen meist auf einer Vereinigung vieler Versicherungsuchender, also auf dem Associationsprinzip, sie können aber auch, wie z. B. Termingeschäfte, der Garantievertrag, individuell vorgenommen werden. Von dieser Schadensversicherung glaubt Gebauer nun die Lebensversicherung prinzipiell trennen zu müssen, denn juristisch betrachtet, sei der Lebensversicherungsvertrag ein abstraktes Rechtsgeschäft gegenüber der kausalen oder materiellen Rechtsnatur der Schadensassekuranzverträge; wirthschaftlich aber sei sie nur ein Sparakt, dessen Verwandtschaft mit der Schadensversicherung nur auf der Anwendung des Associationsprinzipes beruhe. Nenne man aber diese gemeinsame Art, zu sparen, Versicherung, so könne man, da auch die Versicherung individuell vorgenommen werde, auch das individuelle Sparen in das Versicherungswesen hineinbeziehen. Der Ausdruck „Lebensassekuranz" sei in jedem Falle nur mit gewissen Kautelen anzuwenden, da diese Benennung sonst eine Versicherung gegen

alle irgendwie Leben und Gesundheit betreffenden Schäden vermuthen lasse, eine Auffassung, die viel zu weit sei. Indem wir hier einerseits konstatiren, daß die Stellung Gebauer's durch die Ausführungen Rüdiger's bereits widerlegt sind, andererseits die Frage, ob durch Gebauer's „System der Versicherung" wirklich ein Fortschritt gegenüber Herrmann's „Kompensation des Zufalles" geschaffen ist, unerörtert lassen wollen, sei hier nur bemerkt, daß die Ausdrücke „Lebensassekuranz", „Feuerassekuranz" ꝛc., wie sie im geschäftlichen Leben üblich sind, allerdings inkorrekte Wortbildungen sind. Dies ist jedoch nur eine Aeußerlichkeit, die sich in die Praxis eingeschlichen hat; jedoch kommt es darauf hier nicht an, sondern lediglich auf das, was man unter der äußeren Bezeichnung versteht. Das Leben ist durch die Lebensassekuranz ebenso wenig versichert, wie Feuer bezw. Hagel durch die Feuer- oder Hagelversicherung, oder wie durch die Schadensassekuranz ein Schaden versichert ist. Eine Trennung der Versicherungsarten nach Lebens- oder Schadensversicherungen vorzunehmen, ist falsch, da dies keine sich ausschließende Gegensätze sind. Warum man übrigens unter dem Ausdruck „Lebensversicherung" nicht alle das menschliche Leben betreffenden Versicherungsarten, also auch Unfall-, Invaliditäts- und Krankenversicherung ꝛc. zusammenfassen sollte, wie man mit Schadensversicherung auch alle Versicherungsarten, die sich gegen wirthschaftliche Unfälle richten, also auch die Lebensversicherung, bezeichnen könnte, erscheint nicht genügend begründet. Unsere Stellungnahme zu der Gebauer'schen Auffassung wird sich aus dem Folgenden von selbst ergeben.

Der Versuch einer Widerlegung der Gebauer'schen Auffassung dürfte lediglich auf einen Wortstreit hinauskommen, da Gebauer in seiner Systematisirung nur Verschiebungen von Bezeichnungen vornimmt, nicht aber direkt neue Begriffe einführt. In seiner Verallgemeinerung gewisser Begriffe können wir uns ihm nicht anschließen. Zur Uebersichtlichkeit folgt hier ein Schema des Gebauer'schen Systems.

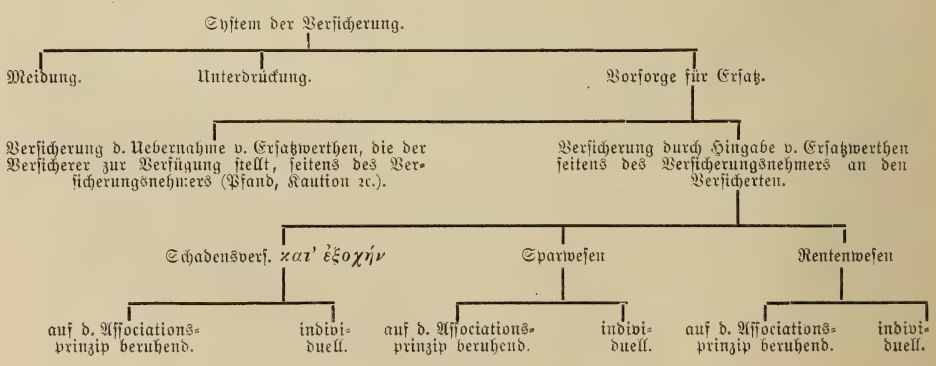

Dem Standpunkte Gebauer's ist v. Bönigk[1]) entgegengetreten, er hat der ungenauen Begrenzung Gebauer's eine genauere Begrenzung des Versicherungsfeldes gegenübergestellt, was aber schließlich doch nur darauf hinausläuft, daß er der Begriffsverallgemeinerung Gebauer's die Berechtigung oder Zweckmäßigkeit aberkennt und hierfür andere Bezeichnungen einführt. v. Bönigk glaubt das, was Gebauer unter dem allgemeinen Begriffe „Versicherungswesen" zusammenfaßt, als „latente Produktion" bezeichnen zu können. v. Bönigk erkennt die Lebensversicherung als zum Versicherungswesen gehörend an; er glaubt, daß der Unterschied zwischen Sach- und Lebensversicherung lediglich auf technischem Gebiete liege, indem er einfach in der Vorausfixirung der für die spätere eventuelle Auszahlung festgesetzten Summe liege. Für das Vorhandensein einer Versicherung stellt v. Bönigk folgende Grundsätze auf:

1. Die Versicherung ist nicht nur ein Zustand, sondern auch ein Vorgang; die Kompensation ist ihr nicht inhärent, sondern nur ein Mittel ihrer gedeihlichen Durchführung.

2. Das Versicherungsereigniß muß a) möglich und darf nicht unmöglich sein, b) bei Abschluß der Versicherung in der Zukunft liegen.

3. Bei Abschluß der Versicherung muß die Möglichkeit vorliegen, daß das Versicherungsereigniß für den Versicherten Schaden im Gefolge haben kann, aber nicht muß.

Um das Arbeitsgebiet der Versicherung aus den anderen Maßnahmen, welche gegen schädigende Ereignisse angewandt werden, auszuscheiden, bezeichnet v. Bönigk die Maßnahmen zur Bewältigung ungünstiger Umstände als wirthschaftlichen Schutz und theilt dieselben in 3 Gruppen: I. Meidung, II. Unterdrückung, welche bei einem auf längere Zeit ausgedehnten Zerstörungsprozeß in Anwendung komme, III. Vorsorge für Ersatz, nachdem das schädigende Ereigniß eingetreten ist und sich vollendet hat, und zwar will v. Bönigk, dem Vorgange Wagner's folgend, Meidung und Unterdrückung nicht als Konkurrenten, sondern als Bundesgenossen aufgefaßt wissen.

Unter Verzicht darauf, eine Definition der Versicherung zu geben, um aber doch den Begriff nicht so unbegrenzt zu lassen, wie Gebauer, beschränkt v. Bönigk das Arbeitsfeld der Versicherung folgendermaßen: 1. Jede Versicherung beruht auf Vertrag oder vertragsähnlichem Verhältniß zweier Wirthschaftssubjekte; also Meidung und Unterdrückung, sowie Anlage von Reservefonds, d. h. überhaupt die von Gebauer sog. individuelle Versicherung scheidet aus dem Gebiete des Versicherungs-

[1]) v. Bönigk in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1895.

wesens aus. Ist somit das Versicherungswesen als Glied der Vorsorge für Ersatz von Meidung und Unterdrückung abgegrenzt, so wird nunmehr 2. innerhalb der Vorsorge für Ersatz danach geschieden, ob der Sicherheitsnehmer oder Sicherheitsgeber Ersatzwerthe erhält. Bei der Versicherung zahlt der Versicherte dem Versicherer eine Summe; es ist somit auch das Pfandwesen, Kaution ꝛc. aus dem Gebiete der Versicherung ausgeschieden; 3. wird noch das Sparwesen vom Versicherungswesen getrennt, da man beim Sparen ganz genau wisse, wie viel man besitze, während man bei der Versicherung nie wisse, wie sich nach Erledigung des Verhältnisses die Summe der aus demselben entspringenden Einnahmen zur Summe der fraglichen Ausgaben verhalten werden; wir könnten zu keiner Zeit wissen, ob nach Ablauf einer bestimmten Periode die Anstalt mehr an uns oder wir an die Anstalt gezahlt hätten. — Da beim Sparen eine ganz ähnliche Ungewißheit vorhanden ist, je nachdem man nämlich seine Ersparnisse in sicheren oder riskanteren Papieren anlegt — denn beim Sparen ist ja nicht lediglich die Sparkasse in Betracht zu ziehen, wie es v. Bönigk anscheinend thut —, so scheint diese Begründung v. Bönigks nicht recht stichhaltig. Das individuelle oder rein private Sparwesen scheidet bereits nach Punkt 1 aus, das auf Association beruhende, gemeinsame Sparen der Sparkassen ꝛc., scheidet sich aber dadurch von dem in der Lebensversicherung ꝛc. enthaltenen Sparen, daß bei dem ersteren lediglich der Zweck einer disponibelen Kapitalansammlung vorliegt, dessen Erreichung jedoch durch allerlei Eventualitäten verhindert werden kann, im Versicherungswesen aber es sich um Kapitalansammlung für einen besonderen Fall handelt, und die Störung der Erreichung dieses Zieles durch Eventualitäten durch Vertheilung der Risiken ausgeschlossen ist. — v. Bönigk scheidet dann die Versicherung selbst in solche mit Sparcharakter (Todesfallversicherung ꝛc.) und solche ohne Sparcharakter (Feuerversicherung ꝛc.). Zur Veranschaulichung des Bönigk'schen Systems lassen wir auch hier das Schema folgen.

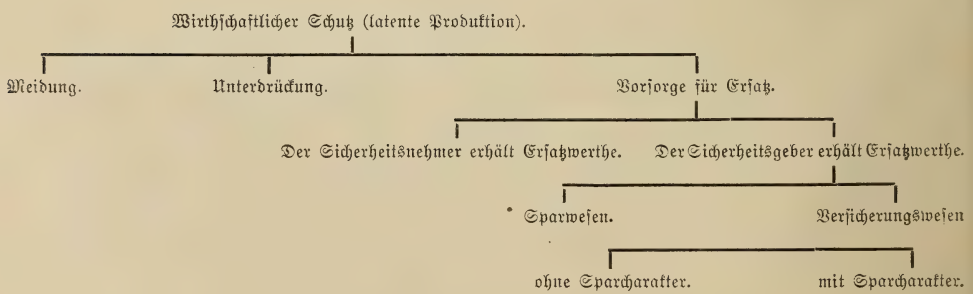

Wenn wir auch v. Bönigk nicht in allen Punkten rückhaltlos zustimmen können, wie aus den weiteren Ausführungen ersichtlich werden wird, so scheint uns das Bönigk'sche System vor dem Gebauer'schen Systeme doch den Vorzug zu haben, daß es, ohne Vergewaltigung von Begriffen vorzunehmen, natürlicher, weniger gezwungen ist, daher auch für die praktische Verwendung in der Volkswirthschaftslehre sich besser eignet.

Wir haben somit die Behandlung des Versicherungswesens in der Wissenschaft eingehend dargestellt. Zur Vervollständigung seien hier noch die Bearbeitungen genannt, welche H. und K. Brämer in der Kuno Frankensteinschen Sammlung und A. Emminghaus im Handwörterbuch für Staatswissenschaften vorgenommen haben. So eingehend diese Behandlungen auch sind, bringen sie doch wesentlich neue Momente nicht bei; H. und K. Brämer schließen sich an die Wagner'sche Auffassung an, und Emminghaus kommt auch zu einer direkten Definition des Versicherungswesens nicht, sondern nimmt eine Darstellung der wirthschaftlichen Bedeutung desselben, als eines Handelsgeschäftes i. w. S. vor, wobei er sich unseres Erachtens zu sehr von juristischen Gesichtspunkten leiten läßt.

III.

Indem wir nun dazu übergehen, den Begriff des Versicherungswesens festzulegen, sei hier zunächst bemerkt, daß wir hier nicht untersuchen wollen, wo in der Privat- und Volkswirthschaft dem Versicherungswesen ähnliche Momente sich finden, die ebenfalls bestimmt sind, Sicherheit gegen Zufälligkeiten zu gewähren, sondern daß sich diese theoretische Behandlung des Versicherungswesens lediglich auf die thatsächlich betriebenen Versicherungsarten beziehen soll. Im Uebrigen ist es auch unrichtig, Meidung und Unterdrückung in ein weiteres System der Versicherung einzubeziehen, denn wenn ich den möglichen Eintritt eines Ereignisses vermeide, dann habe ich bereits die Sicherheit, daß seine Folgen mir nicht schaden werden; ich brauche also gegen derartige Folgen keine Vorsorge mehr zu treffen, mich also nicht zu versichern. Ebenso wenig kann bei der Unterdrückung von Gefahren als einer Versicherung im weiteren Sinne die Rede sein. Außerdem nun gar diejenige Ausschaltung zufälliger Ereignisse, welche im Bettel und Nothkredit besteht, unter Versicherungen im weiteren Sinne mit einbeziehen zu wollen, dürfte daran scheitern, daß im Bettel ꝛc. einerseits gar keine Vorsorge getroffen ist und andererseits die dadurch gebotene Sicherheit, da sie lediglich auf dem Zutrauen zur Gutmüthigkeit des lieben Nächsten basirt ist, nur eine sehr mangelhafte ist. Hier handelt es sich lediglich darum, diejenigen wirthschaftlichen Vorgänge

zu berücksichtigen, welche in der wirthschaftlichen Geschäftspraxis mit dem konkreten Ausdrucke Versicherung belegt sind, welche in Wirklichkeit nicht nur Sicherheit bieten sollen, sondern mehr eine Versicherung sein wollen. Was an den angeführten Definitionen auszusetzen war, läßt sich dahin zusammenfassen, daß entweder, ausgehend vom juristischen Standpunkte, der Vertragscharakter und die Begriffe: Gefahr und Schaden einseitig zu scharf betont wurden, die wirthschaftliche Seite dagegen vernachlässigt wurde, oder von anderen Theoretikern wieder die technische Seite der Versicherung, also entweder die Vertheilung des Risikos oder das Associationsprinzip oder die rechnungsmäßige Grundlage als das das Wesen der Versicherung ausmachende Moment einseitig hervorgehoben wird. In noch anderen Definitionen, wie z. B. der Wagner'schen, welche die Versicherung „Einrichtung" nennt, wird das Wesen der Versicherung nur vom Standpunkte des Versicherers, nicht aber gleichzeitig von dem des Versicherten aus beurtheilt. Fragen wir uns zunächst, um den Begriff der Versicherung festzulegen, was ist der Zweck der Versicherung und damit zugleich die wesentliche Grundlage derselben. Danach dürfte dann davon zu sprechen sein: wie wird dieser Zweck erreicht, und eine dritte und Schlußfrage wird sich endlich damit zu befassen haben, welche Stellung das Versicherungswesen im Ganzen der Volkswirthschaft einnimmt.

Als Voraussetzung und Grundlage jeglicher Versicherung ist nun, sowohl im wirthschaftlichen als auch juristischen Sinne, dasjenige zu betrachten, wogegen man sich versichern will. Derartige Fälle, gegen welche Versicherung gesucht wird, sind z. B. die Möglichkeit, krank zu werden, oder einen Unfall zu erleiden, oder alt zu werden und so durch zeitweise oder dauernde Schwächung der Arbeitskraft daran verhindert zu sein, für die Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Existenz Sorge tragen zu können; dazu kommt die Möglichkeit, vorzeitig zu sterben, ohne für die wirthschaftliche Weiterexistenz der Hinterbliebenen genügend Vorsorge getroffen zu haben. Die Möglichkeit kann auch darin bestehen, daß in der Familie oder im Leben des Individuums ein Ereigniß — vielleicht gerade ein freudiges — eintritt, welches durch Verursachung plötzlicher großer Ausgaben die wirthschaftliche Existenz, wenn auch nicht gerade zu gefährden, so doch wenigstens vorübergehend empfindlich zu schädigen im Stande ist. Versicherungsfälle finden sich endlich auch da, wo Hab und Gut des Einzelnen, sein bewegliches oder unbewegliches Besitzthum der Möglichkeit unterliegen, unvorhergesehen ganz oder theilweise vernichtet zu werden, so daß bei ihrer Ersetzung oder Neubeschaffung die wirthschaftliche Existenz des Individuums vorübergehend oder nachhaltig bedroht würde. Wir sehen also, daß die Versicherung überall da eintreten kann, wo die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen, welche nicht nur auf seinem Besitzthum, sondern ganz besonders auf seiner Person beruht, in ungünstiger Weise

beeinflußt werden kann. Diesen Zweck der Versicherung als Beseitigung einer „Gefahr" zu bezeichnen, „einen vermögensrechtlichen oder wirthschaftlich nachtheiligen Schaden zu erleiden", dürfte nicht am Platze sein, da durch den Ausdruck „Gefahr" Mißverständnisse hervorgerufen werden können, und man ja thatsächlich durch zu strenge Betonung desselben dazu gekommen ist, die Lebensversicherung von der Versicherung überhaupt auszuschließen, weil eine derartige Gefahr nicht vorliege. Es handelt sich bei der Versicherung nicht um eine wirkliche Gefahr, sondern, wie Rüdiger (l. c. S. 105) mit Recht hervorhebt, um „die Möglichkeit des Eintrittes eines schadenbringenden, vom Willen des Betroffenen unabhängigen und in diesem Sinne zufälligen Ereignisses". Andererseits ist die Versicherung auch nicht auf den Ersatz eines „vermögensrechtlichen Schadens" gerichtet, sondern die Versicherung will, wie Rüdiger sagt (l. c. S. 55), Schutz gewähren gegen wirthschaftliche Uebel, und Alles, was sich als wirthschaftliches Uebel darstellt, kann daher auch zum Ausgangspunkt für eine Versicherung genommen werden. Wir möchten es darum als Ziel der Versicherung bezeichnen, Vorsorge zu treffen für den möglichen Eintritt von Ereignissen, die geeignet sind, die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen vorübergehend oder dauernd ungünstig zu beeinflussen. Wir sagen absichtlich „Vorsorge zu treffen" und nicht „Ersatz zu beschaffen", denn ob durch die Versicherung wirklich ein Ersatz beschafft werden kann, ist in vielen Fällen mindestens zweifelhaft, in einigen sogar direkt ausgeschlossen. Auf einige besondere Eigenschaften, die diese „Möglichkeiten" oder Eventualitäten noch haben müssen, werden wir weiter unten eingehen.

Vorher wenden wir uns der zweiten Frage zu: Wie wird dieses Ziel der Versicherung erreicht? J. Conrad giebt uns die Antwort:[1]) „Es wird dies meistens erreicht durch gemeinsames Sparen für den Eintritt der betreffenden Eventualität." Vom Standpunkte des Versicherungsnehmers aus ist dies ohne Frage richtig. Der Versicherte erreicht das Ziel der Versicherung dadurch, daß er jährlich, monatlich oder wöchentlich Rücklagen aus seiner Arbeits- oder Vermögenseinnahme macht, wobei er lediglich einen Sparprozeß vollzieht. Daß es eventuell vorkommen kann, daß diese Rücklagen für ihn vollkommen verloren gehen, ändert an dem Sparcharakter nichts, denn der Versicherte macht ja die Rücklagen zunächst in der Absicht, für sich in Nothfällen Vorsorge zu treffen; die egoistische Absicht, die jedem Sparen zu Grunde zu liegen pflegt, ist vorhanden, und wenn sie nur in Verschaffung von Ruhe für den Versicherten besteht. Jede Versicherung ist also vom Standpunkte der Versicherten aus ein

[1]) J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, Theil II S. 78. — Den möglichen Eintritt von Ereignissen, die geeignet sind, die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen ungünstig zu beeinflussen, nennt Conrad kurz: Eventualität.

Sparprozeß. Hierdurch wird jedoch das Versicherungsziel noch nicht erreicht. Dazu bedarf es noch eines zweiten Handelnden, des Versicherers, mit welchem der Versicherungsnehmer ein Vertragsverhältniß eingeht, auf Grund dessen er dem Versicherer seine Ersparnisse überläßt, dieser ihm aber die sichere Erreichung seines Zieles garantirt. In angemessener Weise kann der Versicherer, und ohne sich selbst dabei empfindlich zu schädigen, dies nur erreichen durch die sogenannte Vertheilung des Risikos. Damit der Versicherer die richtige Behandlung des oben besprochenen möglichen Eintrittes eines Ereignisses, welches wir der Kürze halber einfach als „Risiko" bezeichnen wollen, in rationeller Weise durchführen kann, muß dieses Risiko verschiedene besondere Eigenschaften haben. Wie in dem Ausdrucke „Möglichkeit" schon bezeichnet ist, darf der Eintritt des Ereignisses für den Versicherungsnehmer nicht absolut bestimmt sein, sondern muß, wenn er nicht überhaupt unbestimmt ist, doch wenigstens nach dem Zeitpunkte, wann er sich ereignen wird, nur möglich oder zufällig, jedenfalls unbestimmt sein. Der Versicherer dagegen muß im Stande sein, berechnen zu können, in wie vielen Fällen und in welchem Umfang das schädigende Ereigniß eintreten wird. Hier kommt ihm die Wahrscheinlichkeitslehre in Verbindung mit dem Gesetze der großen Zahl zu Hülfe. Da er hieraus ersieht, daß das einzelne Ereigniß um so sicherer eintreten wird, je größer die Zahl derjenigen ist, für welche der gleiche Fall eintreten kann, daß es aber dann unter dieser großen Anzahl um so weniger Schaden anrichten wird, sobald sich diese zur Tragung desselben vereinigen, wird er bestrebt sein, statt mit einem derartig Bedrohten mit vielen den Vertrag abzuschließen, die alle für den gleichen Zweck ihm die Ersparnisse anvertrauen, ihn daher in die Lage versetzen, im Falle des Eintrittes des einzelnen Ereignisses mit den Ersparnissen Aller einspringen zu können. Die Versicherung ist also kein gewöhnlicher Sparprozeß, sondern ein auf Vertragsverhältniß beruhendes und durch einen Unternehmer vermitteltes gemeinsames Sparen, bei welchem dem Unternehmer die Vertheilung der Risiken ermöglicht wird.

Wir betrachten die Versicherung als einen auf Vertrag beruhenden wirthschaftlichen Vorgang, in welchem durch gemeinsames Sparen[1]) Vorsorge getroffen wird für den möglichen Eintritt (Eventualität) von Ereignissen, welche die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen ungünstig beeinflussen würden, und zwar müssen diese für den Versicherten zufällig sein, derselbe darf darauf einen Einfluß nicht ausüben können, während der Versicherer auf Grund der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Folgen bestimmen

[1]) Um eine Verwechselung mit dem sonst üblichen Begriffe Sparen zu vermeiden, könnte hier bei der Versicherung statt Sparen der weitere Begriff „Kapitalansammlung" eingeführt werden.

und durch Vertheilung auf Viele für den einzelnen Betroffenen unschädlich machen kann.

Durch diese Auffassung der Versicherung als gemeinsames Sparen ist zugleich auch die Beantwortung der dritten Frage, nach der Stellung des Versicherungswesens in der gesammten Volkswirthschaft, gegeben. Sie ist als ein Mittel wirthschaftlicher Selbsthülfe zu betrachten, welches kapitalerhaltend event. auch kapitalerzeugend wirkt. Da sie darauf gerichtet ist, die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen zu erhalten und hierzu auch im Stande ist, so ist sie von grundlegender Bedeutung, sowohl für die Volkswirthschaftslehre als auch für die Volkswirthschaftspflege.

Auf die Theorie der Versicherung noch weiter einzugehen, ist hier nicht möglich, muß vielmehr einer späteren Bearbeitung vorbehalten bleiben. Bemerkt sei nur, daß eine Scheidung in Sach- und Lebensversicherung nach der gegebenen Definition nicht vorzunehmen ist, da sich die Lebensversicherung prinzipiell von anderen Versicherungsarten nicht unterscheidet, sie ist nicht nur eine Versicherungsart so gut wie jene anderen, sondern, da sie auf viel festeren wissenschaftlichen Grundlagen beruht, die vollendetste Art der Versicherung.[1])

---

[1]) Mit Erlaubniß einer hohen philosophischen Fakultät wird die Arbeit hier abgebrochen. Dieselbe erscheint vollständig in der „Zeitschrift für die gesammte Versicherungswissenschaft", herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft, Band I, Heft 3 ff. (Berlin bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung), 1901.

Curriculum vitae.

Natus sum Gottfried Leuckfeld pridie Kal. Febr. a. MDCCCLXXIV in vico, cui est nomen Kaulsdorf, patre Gustavo Adolfo, quem praematura mihi morte ereptum esse lugeo, matre Carolina, e gente Wurzler.

Testimonium, quod dicunt maturitatis, in schola latina Halis nanctus, autumno anni MDCCCLXXXXIII ad universitatem me contuli Halensem, ut studiis me darem theologicis. Ibidem quinquies sex mensibus peractis studia theologica in universitate Gryphiswaldensi perfeci. In hoc tempore scholis interfui theologorum illorum et philosophorum illustrissimorum: Beyschlag, Cremer, Förster, Haupt, Heym, Hering, Kähler, Köstlin, Kautzsch, Kirchhoff, Loofs, v. Nathusius, Rothstein, Stammler, Vaihinger, Wagner.

Deinde vero, tribus semestriis spatiis in erudiendo puerum consumptis, iterum ad universitatem Halensem me contuli et in philosophorum ordinem transscriptus studiis oeconomico-politicis me dedi. Per quater sex menses scholis vel exercitationibus interfui v. v. il. il. Conrad, Friedberg, Kähler, Lindner, Löning, Riehl, Sommerlad, Stammler.

Quibus omnibus optime de me meritis, praecipue Conrad, maximas gratias ago semperque habebo.